

# **URHEBER- UND**

# **MEDIENRECHT**

**Rechtsanwalt und Notar  
Prof. Dr. Christian Russ**

**FUHRMANN WALLENFELS Wiesbaden**  
**Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft**  
Bahnhofstr. 67  
65185 Wiesbaden

Telefon 0611 / 44 90 91  
Telefax 0611 / 44909320  
c.russ@fuhrmann-wallenfels.de  
www.fuhrmann-wallenfels.de

**WS 2017/18**

# **VORLESUNGSSKRIPT**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL 1: URHEBERRECHT</b> .....	<b>5</b>
<b>A. EINFÜHRUNG</b> .....	<b>5</b>
I.    SINN UND ZWECK DES URHEBERRECHTS .....	5
II.   STANDORT DES URHEBERRECHTS IM RECHTSSYSTEM .....	5
III.  GESCHICHTE DES URHEBERRECHTS .....	6
IV.  ABGRENZUNG ZU DEN GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN .....	7
1. <i>Patent</i> .....	7
2. <i>Design</i> .....	8
3. <i>Gebrauchsmuster</i> .....	8
4. <i>Marke</i> .....	9
<b>B. GRUNDBEGRIFFE DES URHEBERRECHTLICHEN SCHUTZES</b> .....	<b>10</b>
I.    DER URHEBER .....	10
II.   DAS WERK .....	10
1. <i>Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme</i> .....	11
2. <i>Werke der Musik</i> .....	11
3. <i>Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Werke der Tanzkunst</i> . .....	11
4. <i>Werke der bildenden Künste</i> .....	11
5. <i>Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaf-</i> <i>fen werden</i> .....	11
6. <i>Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden</i> .....	12
7. <i>Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen,</i> <i>Tabellen und plastische Darstellungen</i> . .....	12
8. <i>Bearbeitung und freie Benutzung, §§ 23, 24 UrhG</i> .....	12
9. <i>Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)</i> .....	12
III.  FORMALIEN .....	13
<b>C. DIE RECHTSSTELLUNG DES URHEBERS</b> .....	<b>13</b>
I.    WER IST URHEBER? .....	13
1. <i>Urheber: Der Schöpfer des Werkes</i> .....	13
2. <i>Miturheber</i> .....	14
3. <i>Verbundene Werke</i> .....	14
II.   URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE .....	14
III.  VERWERTUNGS- UND NUTZUNGSRECHTE.....	15
1.  § 16 UrhG: <i>Vervielfältigungsrecht</i> .....	16
2.  § 17 UrhG: <i>Verbreitungsrecht</i> .....	16
3.  § 18 UrhG: <i>Ausstellungsrecht</i> .....	16
4.  § 19 UrhG: <i>Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht</i> .....	16
5.  § 19 a UrhG: <i>Recht der öffentlichen Zugänglichmachung</i> .....	17
6.  § 20 UrhG: <i>Senderecht</i> .....	17
7.  § 20a UrhG: <i>Europäische Satellitensendung</i> .....	17
8.  § 21 UrhG: <i>Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger</i> .....	17
9.  § 22 UrhG: <i>Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung</i> ...	17
10. <i>Sonstige Rechte:</i> .....	17
<b>D. DAS URHEBERRECHT IM RECHTSVERKEHR</b> .....	<b>18</b>
I.    NUTZUNGSRECHTE UND LIZENZEN .....	18

1.	Art und Weise der Rechtseinräumung (§ 31 UrhG).....	18
2.	Neue Nutzungsarten, (§§ 31a, 31 Abs. 4 a.F. UrhG).....	19
3.	Die angemessene Vergütung .....	19
II.	ÜBERTRAGUNG DES URHEBERRECHTS.....	21
III.	WEITERE URHEBERVERTRAGSRECHTLICHE REGELUNGEN .....	22
1.	Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten (§§ 34, 35 UrhG) .....	22
2.	Beiträge zu Sammlungen (§ 38 UrhG) .....	22
3.	Änderungen des Werkes (§ 39 UrhG).....	23
4.	Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG).....	23
5.	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 41 UrhG). .....	23
6.	Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 42 UrhG).....	23
7.	Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen (§ 43 UrhG).....	23
IV.	DAS VERLAGSRECHT.....	24
1.	Parteien des Verlagsvertrags .....	24
2.	Pflichten aus dem Verlagsvertrag: .....	24
3.	Honorar .....	25
4.	Rücktrittsrechte des Verlegers und des Urhebers: .....	25
V.	SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS .....	26
1.	Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG): .....	26
2.	Zugang zu Werknutzungen für behinderte Menschen (§ 45a UrhG):.....	26
3.	Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG) .....	26
4.	Öffentliche Reden (§ 48 UrhG): .....	26
5.	Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG): .....	27
6.	Zitate (§ 51 UrhG): .....	27
7.	Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG): .....	27
8.	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG): .....	28
9.	Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG): .....	28
10.	Vergütungspflichten bei Schrankennutzungen gem. §§ 54 – 54h UrhG und die Rolle der Verwertungsgesellschaften.....	29
11.	Verwaiste Werke (§ 61 UrhG).....	30
12.	Quellenangabe (§ 63 UrhG): .....	30
VI.	DAUER DES URHEBERRECHTS .....	30
VII.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR COMPUTERPROGRAMME.....	31
<b>E.</b>	<b>VERWANDTE SCHUTZRECHTE .....</b>	<b>32</b>
I.	WISSENSCHAFTLICHE AUSGABEN (§ 70 URHG): .....	32
II.	NACHGELASSENE WERKE (§ 71 URHG): .....	32
III.	LICHTBILDER (§ 72 URHG): .....	33
IV.	AUSÜBENDE KÜNSTLER (§§ 73 FF URHG): .....	33
V.	SCHUTZ DES VERANSTALTERS (§ 81 URHG): .....	34
VI.	HERSTELLER VON TONTRÄGERN (§§ 85, 86 URHG):.....	34
VII.	SCHUTZ DES SENDEUNTERNEHMENS (§ 87 URHG):.....	34
VIII.	SCHUTZ DES DATENBANKHERSTELLERS (§§ 87A FF. URHG): .....	34
IX.	SCHUTZ DES PRESSEVERLEGERES (§§ 87F FF. URHG) .....	35
<b>F.</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FILME.....</b>	<b>35</b>
I.	FILMWERKE .....	35
II.	RECHTE DES FILMPRODUZENTEN.....	35
1.	Recht zur Verfilmung (§ 88 UrhG):.....	35
2.	Rechte am Filmwerk (§ 89 UrhG):.....	36

3.	<i>Ausübende Künstler (§ 92 UrhG):</i> .....	36
4.	<i>Entstellung (§ 93 UrhG):</i> .....	36
5.	<i>Verwertungsrechte (§ 94 UrhG):</i> .....	36
<b>G.</b>	<b>SCHUTZ TECHNISCHER MABNAHMEN</b> .....	<b>37</b>
<b>H.</b>	<b>RECHTSVERLETZUNGEN</b> .....	<b>37</b>
I.	ANSPRÜCHE AUF UNTERLASSUNG UND SCHADENSERSATZ, § 97 URHG .....	37
1.	<i>Unterlassungsanspruch</i> .....	37
2.	<i>Schadensersatzanspruch</i> .....	37
II.	STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN.....	38
III.	DURCHSETZUNG DER ZIVILRECHTLICHEN ANSPRÜCHE .....	39
1.	<i>Die Abmahnung, § 97a UrhG</i> .....	39
2.	<i>Einstweilige Verfügung</i> .....	39
3.	<i>Hauptsacheklage</i> .....	39
4.	<i>Verjährung</i> .....	40
<b>I.</b>	<b>INTERNATIONALES URHEBERRECHT</b> .....	<b>40</b>
<b>TEIL 3:</b>	<b>RECHT AM EIGENEN BILD</b> .....	<b>42</b>
1.	<i>Der Grundsatz der Einwilligung, § 22 KUG</i> .....	42
2.	<i>Ausnahmetatbestand: § 23 KUG</i> .....	42
<b>TEIL 4:</b>	<b>KENNZEICHEN</b> .....	<b>42</b>
I.	WERKTITEL .....	42
1.	<i>Entstehung des Schutzes</i> .....	43
2.	<i>Inhaber des Titelschutzrechts</i> .....	43
3.	<i>Schutz gegen Verwechslungsgefahr</i> .....	43
4.	<i>Das Ende des Titelschutzes</i> .....	44
II.	DAS RECHT DER DOMAIN-NAMEN.....	44
<b>TEIL 5:</b>	<b>HANDLUNGEN IM INTERNET</b> .....	<b>45</b>
I.	INFORMATIONSPFLICHTEN IM INTERNET.....	45
II.	DIE VERANTWORTLICHKEIT IM INTERNET .....	46
1.	<i>Der Anbieter eigener Inhalte („Content-Provider“)</i> .....	46
2.	<i>Der Anbieter fremder Inhalte („Host-Provider“)</i> .....	46
3.	<i>Der Zugangs- oder „Access“-Provider</i> .....	46
4.	<i>Haftung für Ergebnisse von Suchmaschinen</i> .....	47
5.	<i>Haftung für Links</i> .....	47
VI.	SONDERFRAGEN .....	47
1.	<i>Passivlegitimation und Gerichtsstand bei Internet-Streitigkeiten</i> .....	47
2.	<i>Gegendarstellung auf Websites?</i> .....	47

# Teil 1: Urheberrecht

## A. Einführung

### I. Sinn und Zweck des Urheberrechts

*“Es wird so getan, als ob wir Kunst machen als exzentrisches Hobby. Das Rumgetrampel darauf, dass wir uncool seien, wenn wir darauf beharren, dass wir diese Werke geschaffen haben, ist im Grunde nichts anderes, als dass man uns ins Gesicht pinkelt und sagt: ‘Euer Kram ist nichts wert. Wir wollen das umsonst haben. Wir wollen damit machen können was wir wollen und wir scheißen drauf, was Du willst oder nicht’. Die Gesellschaft, die so mit ihren Künstlern umgeht, ist nichts wert. (...) Ein Geschäftsmodell, das darauf beruht, dass diejenigen, die den Inhalt liefern, nichts bekommen, das ist kein Geschäftsmodell, das ist Scheiße. (...) Ansonsten können sich alle die Lieder von Kim Schmitz vorsingen lassen.“ (Sven Regener, Autor, Komponist, Textdichter, Sänger, Gitarrist, Trompeter, sog. „Wutrede“, Bayerischer Rundfunk, „Zündfunk“, 2012.*

### II. Standort des Urheberrechts im Rechtssystem

Das Urheberrecht ist ein Teil des Privatrechts. Geschützt werden insbesondere die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1 UrhG). Geschützt wird der Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (§ 11 UrhG), worunter nicht nur seine materiellen, sondern auch seine ideellen Interessen zu verstehen sind. Im Vordergrund steht damit die Herrschaft des Urhebers über sein Werk als seinem geistigen Eigentum, das – wie das Sacheigentum - dem Schutz des Art. 14 GG unterliegt.

Während das Urheberrecht im engeren Sinne einschließlich seiner Schranken im ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes (§§ 1 bis 69g UrhG) geregelt ist, betrifft der zweite Teil (§§ 70 bis 87 e UrhG) die sogenannten „verwandten Schutzrechte“, insbesondere die Leistungsschutzrechte: Das sind Rechte, die auf Grund von Leistungen durch unmittelbare Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke entstehen, ohne selbst Urheberrechte zu sein (Beispiel: Cover-Version von „Yesterday“ durch ein Mundharmonika-Orchester; auf die Qualität des Geleisteten kommt es hinsichtlich der Gewährung des Leistungsschutzes nicht an).

Im dritten Teil (§§ 88 bis 95 UrhG) finden sich besondere Bestimmungen für die Urheber- und Leistungsschutzrechte an Filmen.

Im vierten Teil sind gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geregelt, etwa der Schutz der technischen Maßnahmen, Rechtsfolgen bei Verletzungen des Urheberrechts, Straf- und Bußgeldvorschriften oder die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber.

Im fünften Teil sind schließlich der Anwendungsbereich des Gesetzes für deutsche und ausländische Staatsangehörige geregelt, ebenso die diversen Übergangsbestimmungen, die sich im Laufe der Jahre anlässlich der jeweiligen Gesetzesänderungen angesammelt haben.

Das Urheberrechtsgesetz hat enge Bezüge zu anderen Gesetzen, insbesondere dem Kunsturheberrechtsgesetz (KUG), dem Verlagsgesetz (VerlG) und dem Gesetz über die Buchpreisbindung (BuchPrG). Besondere Bedeutung haben auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaften (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) sowie deren Satzungen und Verteilungsregeln.

### III. Geschichte des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist - rechtshistorisch betrachtet - eine relativ junge Materie. Während das Recht am Sacheigentum zu allen Zeiten "bekannt" war, hat sich die Existenz des geistigen Eigentums erst seit dem 19. Jahrhundert in unserem Rechtsdenken verankert.

Die Geschichte des Urheberrechts begann mit der Erfindung der Buchdruckkunst durch Gutenberg um 1450. Diese ermöglichte die massenhafte Vervielfältigung von Werken. Ende des 15. Jahrhunderts wurden erstmals in Venedig so genannte "Privilegien" eingeführt: Ein Druckprivileg war die Erlaubnis, alleiniger Drucker innerhalb einer Stadt zu sein. Ab 1500 gab es diese Privilegien auch in Deutschland, etwa die Zusicherung für einen Drucker, für die Dauer von 10 Jahren das von ihm verlegte Buch allein verlegen zu dürfen. Bis zum 18. Jahrhundert stand somit der Drucker eines Buches im Zentrum des "rechtlichen" Interesses. Erst am Anfang des 18. Jahrhunderts kommt die Naturrechtslehre und mit ihr der Begriff des geistigen Eigentums auf, durch den zunächst die rechtliche Begründung der Privilegien erfolgte, die aber erst allmählich in die Anerkennung des Persönlichkeitsrechts des Urhebers mündete. Ab 1850 entwickelten die Staaten des Norddeutschen Bundes frühe Urheberschutzgesetze in Deutschland. Einen wichtigen Meilenstein stellt das Jahr 1857 dar: Der Börsenvereins des Deutschen Buchhandels veröffentlichte einen Entwurf für ein einheitliches Urheberrechtsgesetz, auf dem die späteren Urheberrechtsgesetze mehr oder weniger alle beruhen.

1870 trat das erste deutsche Literatururheberrechtsgesetz in Kraft, das im Jahr 1901 novelliert wurde und das bis 1965 gültig war. 1876 kam das Kunsturheberrechtsgesetz für Werke der bildenden Kunst, ebenfalls 1876 das so genannte Fotografieschutzgesetz.

Die technische Entwicklung führte zur Schaffung eines einheitlichen, neuen Urheberrechtsgesetzes für alle Werkarten im Jahre 1965, das KUG blieb als "Rumpfgesetz" für den Bereich des Rechts am eigenen Bilde bestehen.

Seit dem Jahre 1965 hat es zahlreiche Novellierungen des Urheberrechts gegeben, zum Teil in Umsetzung von EU-Richtlinien (etwa zum Schutz der Computerprogramme, §§ 69a ff. oder zum Schutz von Datenbanken, §§ 87a ff. UrhG), aber auch durch deutsche "Eigenschöpfungen" wie dem Urhebervertragsrecht vom Juli 2002 (§§ 32 ff. UrhG), das die Vergütungsansprüche des Urhebers neu regelte.

Auf die Herausforderungen der Informationsgesellschaft und des Internet hat der Gesetzgeber durch mehrere Gesetzesänderungen reagiert: Eingeführt wurden im Jahr 2003 das Verwertungsrecht der öffentlichen Zugänglichmachung in § 19a UrhG, Schrankenbestimmungen (§§ 52, 53 UrhG) und Regelungen über technische Schutzmaßnahmen (z.B. § 95 a UrhG). 2008 wurde die grundsätzliche Zulässigkeit von Verträgen über unbekannt Nutzungsarten (§§ 31a, 32c UrhG), eine Erweiterung des Zitatrechts (§ 51 UrhG), die Einführung weiterer Schrankenregelungen (§ 52b UrhG), die Neuregelung des Kopienversands auf Bestellung (§ 53a UrhG) und eine wichtige Übergangsvorschrift zu den neuen Nutzungsarten (§ 137I UrhG) eingeführt.

Am 1. August 2013 trat in §§ 87f ff. ein neues Leistungsschutzrecht für Presseverleger in Kraft, das auch „lex Google-News“ genannt wird. Damit sollen Verlinkungen professioneller Betreiber von gewerblichen Anbietern auf Presseinhalte erlaubnis- und ggf. vergütungspflichtig gemacht werden.

Mit dem am 1. November 2013 in Kraft getretenen Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken erfolgte eine erneute Änderung der Abmahnbestimmungen in § 97a einher, durch welche missbräuchliche Abmahnungen eingedämmt werden sollen.

Am 1. Januar 2014 ist schließlich das Gesetz zur Nutzung verwaister Werke eingeführt worden. Unter „verwaisten Werken“ versteht man Werke, die in Beständen von Bibliotheken und Archiven vorrätig sind, bei denen sich die Inhaber der Urheberrechte aber in den dafür vorhandenen Suchdatenbanken nicht mehr ermitteln lassen. Solche Werke dürfen in nichtkommerzieller Weise vervielfältigt und via Internet veröffentlicht werden, um den Zugang zum kulturellen Bestand zu sichern.

## **IV. Abgrenzung zu den gewerblichen Schutzrechten**

### **1. Patent**

Während das Urheberrecht den Urheber in der Beziehung zu seinen im weitesten Sinn künstlerisch/ästhetischen Werken schützt, ist das Patentrecht ein technisches Schutzrecht. Gegenstand des Patents ist stets eine Erfindung. Demgemäß verlangt § 1 Abs. 1 PatG für die Erteilung eines Patents eine Erfindung, die neu und gewerblich anwendbar ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Patente werden nicht erteilt für Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen würden (§ 2 Ziff. 1 PatG), des Gleichen nicht für Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von mikrobiologischen Verfahren (§ 2 Ziff. 2 PatG).

Grob unterscheidet man zwischen Erzeugnis- und Verfahrenspatenten. Das Erzeugnispatent bezieht sich auf eine bestimmte Sache, die spezifische technische Eigenschaften aufweist (z.B. Maschinen, Werkzeuge, elektrische Schaltungen, chemische Stoffe, Arzneimittel).

Das Verfahrenspatent bezieht sich auf eine bestimmte zeitliche Reihenfolge, durch die ein technischer Erfolg hervorgebracht wird (z.B. Verfahren zur Gewinnung chemischer

Stoffe, Arbeitsverfahren wie die Temperierung oder Entstaubung von Luft- und Arbeitsräumen).

Das Patent entsteht nach Anmeldung und Prüfung durch Eintragung in die Patentrolle beim Deutschen Patent- und Markenamt in München.

Das Patent ist ein Ausschließlichkeitsrecht: Nur der Inhaber darf das Patent gewerblich nutzen.

Während das Urheberrecht keiner Eintragung bedarf und bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers währt (§ 64 UrhG) ist das Patent von der Eintragung abhängig. Es unterliegt zudem gem. § 16 PatG einer 20-jährigen Schutzfrist. Die Frist beginnt am Tage nach der Anmeldung des Patents.

## **2. Design**

Das Design (früher „Geschmacksmuster“ genannt) ist die "kleine Tochter" des Urheberrechts. Es wird ein geringerer Grad ästhetischen Gehalts vorausgesetzt, wenngleich - soweit die Kriterien beider Gesetze erfüllt sind - eine Doppelschutzmöglichkeit besteht (Beispiel: Bauhaus-Möbel).

Nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 DesignG können an neuen Mustern, sofern diese neu und „eigenartig“ sind, Designrechte entstehen. Der Gegenstand eines Designrechts ist eine konkrete Verkörperung einer ästhetischen Leistung. Es geht um all das, was an Farb- und Formgestaltung von den verschiedenen Designer-Berufen geschaffen wird: Kinderspielzeug, Schmuck, Textilien, Stoffe, Bettwäsche, Mode, Lederwaren, Taschen, Elektrogeräte, Möbel, Tapeten, Leuchten, Fahrzeuge. Auch Teile von Waren können designgeschützt sein, etwa der Glaskörper einer Leuchte oder der Scherkopf eines Elektrorasierers.

Das Designrecht entsteht ähnlich wie das Patent, also durch Anmeldung und Eintragung in die Design- bzw. Geschmacksmusterrolle.

Auch das Designrecht ist ein Ausschließlichkeitsrecht, nur der Inhaber darf das Design gewerblich verwerten.

Der Designschutz dauert 25 Jahre, gerechnet ab der Anmeldung (§ 27 Abs. 2 DesignG).

## **3. Gebrauchsmuster**

Auch das Gebrauchsmuster ist ein technisches Schutzrecht, sozusagen die "kleine Tochter" des Patents. Es war von Anfang an durch das praktische Bedürfnis bestimmt, ein gewerbliches Schutzrecht für die "kleinen Erfindungen" zu schaffen, für die der Aufwand eines Patents sich nicht eignet oder lohnt. Man kann es auch als "Minipatent" bezeichnen.

Ein Gebrauchsmusterschutz entsteht für eine Erfindung, die neu und gewerblich anwendbar ist und auf einem erfinderischen Schritt beruht. Es handelt sich im Wesentlichen um Gebrauchsverbesserungen, "Alltagserfindungen", also für Neuentwicklungen, mit denen nur kleinere technische Fortschritte verbunden sind und für die eine geringe-



re Schutzdauer ausreichend erscheint. Mit einem beliebten Lehrbuchmerksatz gesprochen:

Patent = High-Tec , Gebrauchsmuster = Lower-Tec.

*Beispiele:* Erfindung einer Weißwurst-Verarbeitung mit eingearbeitetem Senf, Verbesserung der "Durchschlagkraft" einer Bohrmaschine, Verbesserung von Heizungs-, Klima- oder Lüftungssystemen, Verbesserung des Vitamingehalts bei Kühlkost, Geschmacksverbesserungen bei Diät- und Kindernahrung etc.

Auch das Gebrauchsmuster ist ein Ausschließlichkeitsrecht. Es entsteht nach Anmeldung und durch Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Eine Prüfung der Neuheit und der Schutzfähigkeit findet nicht statt, weshalb Gebrauchsmuster viel schneller eingetragen werden als Patente und deshalb in der Praxis beliebt sind. Es bleibt den Mitbewerbern überlassen, aufgrund fehlender Schutzfähigkeit oder anderweitiger Rechte Löschungsantrag beim Patentamt zu stellen (§§ 15,16 GebrMG).

Die Schutzfrist des Gebrauchsmusters beträgt 10 Jahre ab dem Anmeldetag (§ 23 Abs. 1 GebrMG).

#### 4. Marke

Auch die Marke ist ein gewerbliches Schutzrecht und hat eine ausführliche Regelung im Markengesetz erfahren. Als Marke können alle Zeichen geschützt werden: Wörter, Personennamen, Logos, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen, Farben. Sie müssen lediglich geeignet sein, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von anderen zu unterscheiden (§ 3 MarkenG). Der Begriff der "Unterscheidungskraft" ist daher im Markenrecht wesentlich.

Der Markenschutz entsteht gem. § 4 MarkenG durch

- Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Markenamt geführte Register,
- Verkehrsgeltung,
- notorische Bekanntheit einer Marke i.S.d. Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft.

Der Inhaber einer Marke ist Inhaber eines ausschließlichen Rechts und hat Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche gegen denjenigen, der ein identisches oder ähnliches ("verwechslungsfähiges") Zeichen im geschäftlichen Verkehr verwendet (§ 14 MarkenG).

Die Marke hat eine Schutzdauer von zunächst 10 Jahren, die jedoch immer wieder um weitere 10 Jahre verlängert werden kann, was zu einem "ewigen" Markenschutz führen kann (§ 47 MarkenG).

Doch nicht nur Marken sind im Markengesetz geregelt, sondern alle geschäftlichen Kennzeichen: Also insbesondere das Unternehmenskennzeichen (§ 5 Abs. 2 MarkenG) und der "Titel" (§ 5 Abs. 3 MarkenG).

Der Titel ist ein durch Benutzung entstehendes und durch Aufgabe der Benutzung wieder in Wegfall geratendes Kennzeichenrecht. Ein "Titel" im Rechtssinne entsteht nur, wenn dieser Unterscheidungskraft besitzt oder Verkehrsgeltung erworben hat. Der Schutz kann durch Schaltung einer "Titelschutzanzeige" auf das Datum der Anzeige vorgezogen werden, soweit innerhalb eines angemessenen Zeitraums (Faustregel: bis zu einem halben Jahr) die tatsächliche Aufnahme der Benutzung im geschäftlichen Verkehr erfolgt (etwa durch Veröffentlichung eines Buches, einer Zeitschrift, einer Fernsehsendung).

Das Titelrecht endet mit endgültiger Aufgabe der Benutzung. Davon ist bei einem Buch nach zweijährigem Vergriffensein auszugehen, bei einer Zeitschrift nach ca. sechs Monaten des Nichterscheinens.

## **B. Grundbegriffe des urheberrechtlichen Schutzes**

### **I. Der Urheber**

Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Auch angestellte Urheber und „Ghostwriter“ sind Urheber ihrer Werke. Sie räumen lediglich dem Arbeit- oder Auftraggeber in festzulegendem Umfang Nutzungsrechte an ihrem Werk ein.

### **II. Das Werk**

Ein urheberrechtliches Werk setzt stets eine "persönliche geistige Schöpfung" (§ 2 Abs. 2 UrhG) voraus.

"Persönlich" ist ein von einem Menschen erschaffenes Werk.

Der Begriff "geistig" spielt auf das Wesen des Urheberrechts als Immaterialgut an: Das urheberrechtlich geschützte Werk ist ein Immaterialgut, das im Werkstück lediglich konkretisiert wird. Von einer geistigen Schöpfung lässt sich nur dann sprechen, wenn das Werk einen vom Urheber stammenden Gedanken- oder Gehältsinhalt hat, der auf den Leser, Hörer oder Betrachter unterhaltend, belehrend, veranschaulichend, erbauend oder sonstwie anregend wirkt.

Von einer "Schöpfung" spricht man üblicherweise nur dann, wenn etwas noch nicht Dagewesenes geschaffen wird. Die bloße Andersartigkeit genügt allein jedoch nicht: Das Werk muss sich darüber hinaus von der Masse des Alltäglichen und von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abheben. Stichworte sind in diesem Zusammenhang: Schöpferische Eigentümlichkeit, Originalität oder Individualität. Die Werkarten

Die Werkarten sind in § 2 Abs. 1 UrhG beispielhaft ("insbesondere") aufgeführt:

## **1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme**

Hierunter fallen Romane, Gedichte, Aufsätze, Zeitungsartikel, Reden oder Software. Im Einzelfall sind auch Werbetexte und Werbeslogans schutzfähig, Werktitel regelmäßig aufgrund ihrer Kürze nicht. Bei Computerprogrammen sind parallel zu den Regelungen des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes immer auch die §§ 69 a ff. UrhG zu lesen.

## **2. Werke der Musik**

Ausdrucksmittel von Musikwerken sind Töne jeglicher Art. Auf die Art der Festlegung kommt es nicht an. Auch das spontane, nicht notengeschriebene Musikschaffen ist daher geschützt. Bei Werken der Musik wird nur ein verhältnismäßig geringer Eigentümlichkeitsgrad gefordert, auf die musikalische Qualität kommt es nicht an.

Einzelne Töne, ein spezieller Klang "Sound" etc. ist nicht geschützt. Ein Urheberrechtsschutz des "Samplings" besteht ebenfalls nicht.

Mit zunehmender Länge können auch akustische Signale Urheberrechtsschutz erlangen z.B. Handy-Klingeltöne.

## **3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Werke der Tanzkunst.**

Pantomimische und insbesondere choreografische Werke – z.B. eine Ballettinszenierung – sind selbständig urheberrechtlich geschützt. Problematisch ist hier die Abgrenzung zur Akrobatik, z.B. Eiskunstlauf, Bodenturnen.

## **4. Werke der bildenden Künste.**

Zu den Werken der bildenden Künste zählen nicht nur die klassischen Kunstwerke wie etwa Ölgemälde, sondern auch Werke der Baukunst (Architektur), und der angewandten Kunst (besonders formschöne Gebrauchsgegenstände, z.B. Möbelstücke). Auch die Entwürfe solcher Werke sind geschützt.

## **5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden.**

Lichtbildwerke sind nur solche Fotografien, die sich gegenüber dem Alltäglichen durch besondere Individualität (etwa eine künstlerische Aussage, durch besondere Beleuchtung, Licht-Schattenspiel etc.) auszeichnen. Insoweit ist eine Abgrenzung zu den Lichtbildern des § 72 UrhG (Alltägliche Amateuraufnahmen, „Knipsbilder“) vorzunehmen. „Ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen“ werden z.B. Fotokopien, Computerbilder.

**6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden.**

Hierzu gehören abendfüllende Spielfilme, Fernsehspiele, Videos, Werbefilme etc. Zu beachten sind hierzu die besonderen Vorschriften des 3. Teils des UrhG. Ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden z.B. Videospiele.

**7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

Problematisch insbesondere: Kartenwerke, bei welchen der urheberrechtliche Schutz ein Werkergebnis stets voraussetzt, dass die Erdoberfläche auf individuelle Weise dargestellt wird und das über das Alltagschaffen eines Kartographen hinausgeht.

**8. Bearbeitung und freie Benutzung, §§ 23, 24 UrhG**

Zwei Sonderformen des urheberrechtlichen Werkes sind zu beachten: § 3 UrhG regelt die "Bearbeitungen". Diese basieren auf einer Vorlage, weisen aber einen eigenschöpferischen Beitrag aus: Übersetzungen und andere Umgestaltungen eines Werkes (z.B. die Übersetzung eines Romans, eine Techno-Version eines klassischen Musikstücks, das "Remake" eines Films, die Verfilmung eines Romans, die Adaption eines Filmdrehbuchs für die Bühne etc.).

Es muss sich stets um eine eigene, geistige Schöpfung des Urhebers handeln. Kennzeichnend für die Bearbeitung ist, dass die prägenden geistig-ästhetischen Züge des Ursprungswerkes auch im bearbeiteten Werk noch sichtbar sind. § 3 UrhG regelt lediglich den urheberrechtlichen Schutz der Bearbeitung. Soll eine Bearbeitung veröffentlicht oder verwertet werden, so bedarf es stets der Einwilligung des Urhebers des Originalwerkes (§ 23 UrhG).

Damit ist die Bearbeitung von der "freien Benutzung" i.S.d. § 24 UrhG abzugrenzen: Bei der "freien Benutzung" dient das ursprüngliche Werk nur noch als bloße Anregung für ein gänzlich eigenständiges Werk, hinter dessen Individualität die Züge des ursprünglichen Werkes verblassen, z.B. die Parodie oder Satire („Der Schuh des Manitu“). Die Abgrenzung zwischen der – hinsichtlich ihrer Verwertung – erlaubnispflichtigen Bearbeitung und der erlaubnisfreien Benutzung gem. § 24 UrhG ist nicht immer leicht und auch gerichtliche Entscheidungen sind nicht immer nachvollziehbar (so ist das Spiegel-Titelbild mit der Schlagzeile „Make Love not war“ unter Verwendung eines Fotos des in einem Swimmingpool planschenden damaligen Verteidigungsministers mit seiner Lebensgefährtin nach Auffassung des OLG München nicht als Parodie anzusehen, OLG München ZUM 2003, 571, 574 – Scharping/Pilati-Foto).

**9. Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG)**

Urhaberschutz genießen nicht nur einzelne Werke, sondern nach § 4 auch so genannte Sammelwerke und (als Unterfall) Datenbankwerke im Sinne des Absatzes 2. Die Schutzfähigkeit ergibt sich hier aus der Auswahl oder der Anordnung der einzelnen da-

rin aufgenommenen Elemente, die zusammen eine persönliche geistige Schöpfung i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen müssen. Beispiele sind etwa Enzyklopädien, Anthologien, Lexika, Jahrbücher, Festschriften, Kochbücher, Einzelhefte von Zeitungen oder Zeitschriften, Adressbücher wie das „Oeckl Jahrbuch des Öffentlichen Lebens“. Werden diese elektronisch zugänglich gemacht, spricht man von Datenbankwerken. Letztere sind von reinen Datenbanken i.S.d. §§ 87 ff. UrhG abzugrenzen, bei denen mangels eigener Schöpfungshöhe kein urheberrechtlicher Werkschutz, hingegen ein Leistungsschutz zugunsten des Herstellers der Datenbank besteht.

### **III. Formalien**

Der Urheberrechtsschutz wird grundsätzlich allein durch Erfüllung der Schutzvoraussetzungen gewährt, ohne dass es irgendwelcher Formalitäten bedarf. Der Sinn des so genannten "Copyright-Vermerks" liegt daher nicht in einer Formalisierung oder Schutz begründung. Der Copyright-Vermerk stammt aus dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich, wo in früheren Jahren der Schutz eines Werkes davon abhing, dass ein entsprechender Vermerk auf den Vervielfältigungsstücken angebracht war. Der Vermerk wurde in Deutschland übernommen, um sich auch den Schutz von Werken in den USA sichern zu können. Heute haben Urheber- oder Copyright-Vermerke im Wesentlichen nur noch die Bedeutung, eine Beweiserleichterung nach § 10 UrhG herbeizuführen: Danach gilt derjenige bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber, der auf den Vervielfältigungsexemplaren entsprechend benannt ist. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber oder Verleger bezeichnet ist.

Mit dem Gesetz vom 7. Juli 2008 wurde ein neuer § 10 Abs. 3 UrhG geschaffen: Auch die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte sollen Unterlassungsansprüche und Rechte im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes schnell durchsetzen können.

## **C. Die Rechtsstellung des Urhebers**

### **I. Wer ist Urheber?**

#### **1. Urheber: Der Schöpfer des Werkes**

Urheber ist grundsätzlich der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Probleme stellen sich insoweit zumeist nur bei angestellten Urhebern oder "Ghostwritern". Beim angestellten Urheber kommt es darauf an, ob die Erbringung urheberrechtlich geschützter Leistungen zu seinen arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten gehört. Ist dies der Fall, so überträgt er grundsätzlich in Erfüllung seines Arbeitsvertrages sämtliche relevanten Nutzungsrechte auf seinen Arbeitgeber. Eine wichtige Ausnahme hierzu stellt § 69b UrhG für den Bereich der Computerprogramme dar, an denen stets der Arbeitgeber

ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrechte erhält. Beim "Ghostwriter" bleibt derjenige, der die schöpferische Leistung erbringt, Urheber des Werkes. Häufig entstehen jedoch Miturheberschaften i.S.d. § 8 UrhG (etwa bei Politiker-Biografien, bei welchen der Politiker über sein Leben in einem Gespräch berichtet, der "Ghostwriter" daraus dann ein lesbares Manuskript macht).

## **2. Miturheber**

Miturheberschaft (§ 8 UrhG) setzt eine einheitliche Schöpfung voraus, bei dem sich die einzelnen Beiträge der Miturheber nicht mehr voneinander trennen und verwerten lassen (z.B. ein Filmwerk oder die Weiterentwicklung eines Computerprogramms). Bei der Verwertung müssen die Miturheber, die eine Gesamthandgemeinschaft bilden, aufeinander Rücksicht nehmen. Änderungen des Werkes sind nur noch mit Einwilligung aller Miturheber zulässig. Auch das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu, wobei ein Miturheber seine Einwilligung nicht wider Treu und Glauben verweigern darf (§ 8 Abs. 2 UrhG). Die Erträge aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung am Werk selbst, solange nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist (Abs. 3).

## **3. Verbundene Werke**

Bei den in § 9 UrhG geregelten verbundenen Werken werden die Werke mehrere Urheber derart miteinander verbunden, dass ein neues Gesamtwerk entsteht (Beispiel: Das Gedicht „Lied eines Soldaten“ wird von dem Komponisten Heinrich Schulze vertont und als „Lili Marleen“ weltbekannt). Kennzeichnend ist, dass eine Trennung der Werke und eine jeweils gesonderte Verwertung möglich wäre, wodurch sich das verbundene Werk von dem in Miturheberschaft entstandenen Werk unterscheidet. Haben mehrere Urheber ihre jeweils selbständig verwertbaren Werke zur gemeinsamen Verwertung miteinander verbunden, so müssen sie ebenfalls aufeinander Rücksicht nehmen: Jeder kann vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Der Urheber muss sich ungenehmigte Werkverbindungen nicht aufdrängen lassen; in diesen Fällen hat er einen aus seinem Urheberpersönlichkeitsrecht resultierenden Unterlassungsanspruch.

## **II. Urheberpersönlichkeitsrechte**

Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Das Urheberrecht hat daher eine ideelle und eine wirtschaftliche Seite (zwei Seiten einer Medaille). Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Menschen. Der Urheber wird in seinen geistig-ideellen Beziehungen zu seinen Werken geschützt.

Einzelne Urheberpersönlichkeitsrechte sind gesetzlich geregelt:

- § 12 UrhG, Veröffentlichungsrecht: Grundsätzlich hat zunächst der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- § 13 UrhG, Anerkennung der Urheberschaft: Der Urheber hat ein Recht darauf, als Urheber seines Werkes anerkannt und als solcher in üblicher Weise auf den Werkexemplaren bezeichnet zu werden.
- § 14 UrhG, Entstellung des Werkes: Der Urheber kann - selbst wenn er sich sämtlicher Nutzungsrechte einschließlich des Rechts zur Bearbeitung begeben hat - noch immer eine Entstellung seines Werkes unterbinden. Eine Entstellung liegt vor, wenn der konkrete geistig-ästhetische Gesamteindruck des Werkes derart verändert wird, dass dies dem Urheber nicht mehr zuzumuten ist. Ein besonderes Problem ist die Frage, ob die Zerstörung eines Werkes gleichzeitig die Entstellung desselben ist, so dass der Urheber eines Werkes seine Zerstörung verhindern könnte (Beispiel: Dokumenta-Treppe in Kassel).
- § 39 UrhG, Änderungen des Werkes: Grundsätzlich darf der Inhaber eines Nutzungsrechts das Werk, seinen Titel oder die Urheberbezeichnung nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist oder wenn der Urheber die Veränderung nach Treu und Glauben dulden müsste.
- § 41 UrhG, Rückrufrecht wegen Nichtausübung: Der Urheber kann verhindern, dass sich ein Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts ein solches nur sichert, um andere von der Nutzung auszuschließen. Nach Ablauf von zwei Jahren können nicht ausgeübte Nutzungsrechte von Urhebern zurückgerufen werden.
- § 42 UrhG, Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung: Gerade in Zeiten politischer Umbrüche kommt es vor, dass Urheber mit ihren früheren Werken "nichts mehr zu tun" haben wollen. Entspricht das Werk tatsächlich nicht mehr der Überzeugung des Urhebers und kann er dies plausibel machen, so kann er den Rückruf erklären. Der Urheber muss dann jedoch den Verwerter für den nachträglichen Entzug des zuvor eingeräumten Nutzungsrechts angemessen entschädigen (§ 42 Abs. 3 UrhG). Überlegt es sich der Urheber später wieder anders, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten (§ 42 Abs. 4 UrhG).

### III. Verwertungs- und Nutzungsrechte

Die Verwertungsrechte sind Teil des originären Urheberrechts und in den §§ 15 ff. geregelt. Mit jedem Werk erwirbt der Urheber qua Gesetzes sämtliche in § 15 genannten Verwertungsrechte mit der Folge, dass er allein bestimmen kann, wer sein Werk in welcher Weise nutzen kann. Gestattet der Urheber aufgrund des ihm gesetzlich zustehenden Verwertungsrechts einem anderen eine Nutzung seines Werkes, so erwirbt der andere ein Nutzungsrecht (§§ 31 ff. UrhG). Jede Nutzung eines Werkes muss daher auf eine Erlaubnis des Urhebers zurückgehen. Dieses Ausschließlichkeitsrecht hat der Urheber jedoch nur in dem von den Verwertungsrechten umfassten Bereich (vgl.

etwa §17 Abs. 3 Ziff. 1 UrhG, wonach die Vermietung von Möbelstücken keine von § 17 Abs. 1 umfasste Nutzungshandlung darstellt, das Verwertungsrecht des Urhebers hierdurch somit nicht betroffen wird).

§ 15 Abs. 1 regelt die körperlichen Verwertungsrechte, Abs. 2 die unkörperlichen. Abs. 3 der Vorschrift enthält eine Definition der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes. Die Verwertungsrechte sind als integraler Bestandteil des Urheberrechts unter Lebenden nicht übertragbar.

Die einzelnen Verwertungsrechte:

#### **1. § 16 UrhG: Vervielfältigungsrecht**

Das ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen. Auf die Dauerhaftigkeit (Arbeitsspeicher im Computer) kommt es ebensowenig an, wie auf das Verfahren und die Zahl.

#### **2. § 17 UrhG: Verbreitungsrecht**

Das ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Auch die Vermietung stellt eine Form der Verbreitung dar und bedarf der Erlaubnis des Urhebers (Abs. 3).

Sind Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten innerhalb der EU in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung innerhalb der EU grundsätzlich gestattet (sog. Erschöpfungsgrundsatz, § 17 Abs. 2 UrhG). Ein Buchhändler, der ein Buch verkauft, das vom Verlag mit Zustimmung des Urhebers in Verkehr gebracht wurde, benötigt daher keine gesonderte „Lizenz zur Verbreitung“. Ob diese Regelung auch für E-Books gilt, ist rechtlich noch nicht geklärt.

#### **3. § 18 UrhG: Ausstellungsrecht**

Das ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines bislang unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen, etwa im Rahmen einer Kunstausstellung. Das Ausstellungsrecht ist damit ein dem Veröffentlichungsrecht gem. § 12 UrhG entsprechendes Verwertungsrecht des Urhebers für Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke.

#### **4. § 19 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**

- a) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen (z.B. Lesung eines Buches).
- b) Das Aufführungsrecht ist das Vortragsrecht im Bereich der Musik sowie das Recht, ein Werk – etwa ein Schauspiel - öffentlich "bühnenmäßig" darzustellen. Das Aufführungsrecht kann daher auch als "Bühnenrecht" bezeichnet werden.



- c) Das Vorführungsrecht schließlich ist das Recht, Filmwerke oder Werke der bildenden Künste öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. Kino-Vorführung, Diavortrag).

**5. § 19 a UrhG: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**

Das ist das Recht, ein Werk im Internet oder internen Netzen zu verbreiten.

**6. § 20 UrhG: Senderecht**

Das ist das Recht, ein Werk im Fernsehen oder Hörfunk zu senden.

**7. § 20a UrhG: Europäische Satellitensendung**

Geregelt wird die Frage, welchem Recht eine Sendung unterliegt, die in einem EU-Staat ausgestrahlt wird. Grundsätzlich müssen nur die Senderechte des betreffenden Landes eingeholt werden, in dem der Sender seinen Sitz hat (Abs. 1). Das Recht des betreffenden Staates kommt auch zur Anwendung, wenn eine außerhalb der EU oder des EWR ausgeführte Satellitensendung Bezug zum EU-Territorium hat, programmtragende Signale in einem Mitgliedsstaat der EU von einer Erdfunkstation zum Satelliten geleitet werden oder wenn das Sendeunternehmen seine Niederlassung in einem Mitgliedsstaat hat.

**8. § 21 UrhG: Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger**

Beispiel: Radio-Berieselung in einem Lokal.

**9. § 22 UrhG: Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**10. Sonstige Rechte:**

Hier sind insbesondere der Zugang zu Werkstücken (§ 25) sowie das Folgerecht (§ 26) zu nennen. Der Urheber etwa eines Gemäldes hat stets das Recht, Zugang zu seinem Werk zu erhalten, wenn er es etwa zu Vervielfältigungszwecken fotografieren will – auch dann, wenn sich das Gemälde im Wohnzimmer des Eigentümers befindet. Das urheberrechtliche Folgerecht sichert dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste eine finanzielle Beteiligung bei jedem Weiterverkauf des Werkes von 5% des Verkaufspreises.

## D. Das Urheberrecht im Rechtsverkehr

### I. Nutzungsrechte und Lizenzen

#### 1. Art und Weise der Rechtseinräumung (§ 31 UrhG)

##### a) *Einfache und ausschließliche Rechte*

§ 31 Abs. 1 bis 3 UrhG bestimmen, dass Nutzungsrechte wahlweise einfach oder ausschließlich, also „exklusiv“ oder „nicht-exklusiv“ eingeräumt werden können. In manchen Bereichen sind ausschließliche Nutzungsrechte üblich (z.B. Taschenbuchlizenz), in anderen nicht-ausschließliche (Senderecht für Musikstücke).

##### b) *Einzelne oder alle Nutzungsarten*

Dem Urheber steht es außerdem frei, genau zu bestimmen, wie der Erwerber der Nutzungsrechte das Werk nutzen darf (§ 31 Abs. 1 UrhG). Der Autor kann einem Verlag etwa das Recht einräumen, sein Werk lediglich als Hardcover-Ausgabe auf den Markt zu bringen. Er kann aber auch die Nutzungsrechte zur Herstellung von Buchclub- oder Taschenbuchausgaben einräumen, zusätzlich die Rechte zur Verfilmung, Vertonung, Vertanzung oder Internet-Nutzung.

Häufig bilden sich Ketten von Nutzungsverträgen. Dabei gilt der Grundsatz, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst innehat. Wird bei einem der Übertragungsvorgänge versehentlich ein Recht eingeräumt, das der Vorgänger gar nicht innehatte, so scheitert dieser und jeder weitere Rechtserwerb. Letztendlich kann dies beispielsweise dazu führen, dass für viel Geld ein Spielfilm produziert wird, der dann nicht in den Verleih gegeben oder gesendet werden kann, weil irgendwo in der Übertragungskette fälschlicherweise ein Recht eingeräumt worden ist, das dem "Verkäufer" gar nicht zustand (Beispiel: Die Lebensgeschichte des Spions Walter Stiller).

##### c) *Die Zweckübertragungsregel, § 31 Abs. 5 UrhG*

Etwas versteckt in § 31 Abs. 5 hält das Urheberrechtsgesetz eine zentrale Norm zum Schutz der Urheberinteressen bereit, die in der Praxis eine außerordentlich große Rolle spielt. Die Zweckübertragungsregel besagt, dass in Fällen, in denen die eingeräumten Rechte nicht im Vertrag einzelnen benannt worden sind, sich der Umfang der Rechtseinräumung nach dem mit dem jeweiligen Vertrag verfolgten Zweck richtet.

Das bedeutet: Ist ein Vertrag über ein Werk abgeschlossen worden, ohne dass die einzelnen Nutzungsrechte explizit benannt wurden, so sind im Zweifelsfall nur diejenigen Rechte übertragen worden, die der Verwerter zur Verwirklichung seines konkreten Vorhabens benötigt. Das Urheberrecht hat die Tendenz, soweit wie möglich beim Urheber zu verbleiben. Wird die Zweckübertragungsregel bei einem Verlagsvertrag über ein belletristisches Werk nicht beachtet, so hat dies zur Konsequenz, dass lediglich die

Herstellung einer Hardcover-Auflage von nur 1.000 Exemplaren (§ 5 VerlagsG) und deren Verbreitung im deutschen Sprachraum gestattet ist. Alle weiteren Rechte, wie etwa die der Übersetzung, Verfilmung oder auch der Produktion einer Taschenbuchausgabe, müsste der Verlag im Bedarfsfall beim Autor nachträglich einholen (und gesondert vergüten!), falls diese Rechte nicht ausdrücklich im Verlagsvertrag mitübertragen wurden.

Ist nichts anderes vereinbart, so ist die Rechtsübertragung stets nicht-exklusiv und auch räumlich auf den deutschen Sprachraum beschränkt (§ 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG). Die Notwendigkeit der genauen Benennung der zu übertragenden Nutzungsrechte ist also einer der zentralen Grundsätze des Urheberrechts.

Der Urheber soll durch die Zweckübertragungslehre vor unbedachten Rechtseinräumungen geschützt werden. Es soll ihm bei Vertragsabschluss genau vor Augen geführt werden, welche Rechte er im einzelnen überträgt. Praktisch sieht das dann häufig so aus, dass in von Verlagen oder Produktionsfirmen gestellten Verwertungsverträgen standardmäßig jede auch nur erdenkliche Nutzungsart aufgeführt wird, um ja keine Lücke entstehen zu lassen. Dies führt manchmal zu geradezu grotesken Ergebnissen, wenn etwa für ein Kochbuch unter anderem auch das Recht der Verfilmung und Vertanzung eingeräumt wird. Zu beachten ist dabei aber, dass der Urheber gem. § 42 UrhG diejenigen Nutzungsrechte zurückrufen kann, die vom Verwerter nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht genutzt worden sind (häufiges Beispiel: Verfilmungsrecht).

Nur in wenigen Bereichen ist die Anwendung der Zweckübertragungsregel ausgeschlossen oder eingeschränkt, so etwa bei Programmierern in Angestelltenverhältnissen (§ 69b UrhG) oder beim Verfilmungsrecht (§§ 88 Abs. 1, 89 Abs. 1 UrhG).

## **2. Neue Nutzungsarten, (§§ 31a, 31 Abs. 4 a.F. UrhG)**

Eine Nutzungsart ist dann selbständig, wenn sie eine konkrete technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform des Werkes darstellt (BGH GRUR 2005, 937,939 – Der Zauberberg). Eine Nutzungsart gilt dann als „bekannt“, wenn die Vertragsparteien sie in ihre Überlegungen miteinbeziehen konnten, ohne hierfür auf Spezialistenwissen angewiesen zu sein.

## **3. Die angemessene Vergütung**

Die §§ 32 bis 32b UrhG traten am 1. Juli 2002 in Kraft und bilden das Herzstück des Urhebervertragsrechts, um das im Vorfeld lang und heftig zwischen der Bundesregierung und den Urheberverbänden einerseits sowie den Verwerterverbänden andererseits heftig gerungen wurde.

### **a) Die Rechtslage seit 2002**

Nach "Entschärfung" des umstrittenen Gesetzentwurfs sieht der neue § 32 UrhG zunächst den Anspruch des Urhebers auf die **vereinbarte** Vergütung vor.

aa) § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG

Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung.

Gegenüber der Regelung im Gesetzentwurf stellt diese Regelung nur scheinbar eine Verbesserung dar, da sie in § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG faktisch wieder aufgehoben wird. Problematisch ist auch, dass der Anspruch bereits an die bloße Einräumung von Rechten anknüpft und nicht an die tatsächliche Nutzung: Ist also bereits die Einräumung eines Verfilmungsrechts vergütungspflichtig, obwohl eine Verfilmung noch gar nicht feststeht oder gar sehr unwahrscheinlich ist? Ist auch die Einräumung eines Optionsrechts für weitere Werke des Urhebers vergütungspflichtig? Wie verhält es sich, wenn der Urheber ein Nutzungsrecht einräumt, es jedoch wegen Nichtausübung gem. § 42 UrhG zurückruft? Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Fragen beantworten wird.

bb) § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG

Nur für den Fall, dass keine Vergütung vereinbart wurde, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. § 32 Abs. 2 UrhG verweist auf § 36 UrhG, der das Verfahren zur Bestimmung von angemessenen Gesamtvergütungen normiert.

cc) § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG

Nur für den Fall, dass die früher vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, muss nachträglich vereinbart werden, was angemessen ist. Soll beurteilt werden, ob eine Vergütung von 10 % vom Verkaufspreis eines Buches (bei Vertragsschluss 2003) angemessen ist, muss regelmäßig der Urheber nachweisen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblicherweise und redlicherweise etwas anderes vereinbart wurde. Gelingt dem Urheber dieser Nachweis, ist der Vertrag entsprechend zu ändern; auch steht es dem Urheber frei, über die Vertragsanpassung hinaus bereits fällige Vergütungen für die Vergangenheit einzuklagen, die sich aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der angemessenen Vergütung ergeben.

Nur der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Änderung des Vertrages verlangen. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung auch als die angemessene (§ 32 Abs. 2 UrhG).

dd) *Gemeinsame Vergütungsregeln, §§ 36, 36 a UrhG*

Regelmäßig stellt sich bei Vertragsschluss für die Parteien die Frage, was nun die „angemessene“ Vergütung ist. Das gesamte Urhebervertragsrecht lässt sich nur verstehen, wenn man es von § 32 Abs. 2 Satz 1 aus betrachtet: Angemessen ist stets eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung. Urheber- und Verwerterverbände sollen nach dem Willen des Gesetzgebers gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen, die dann in dem betreffenden Bereich - ähnlich wie Tarifverträge - regeln, welche Vergütung die angemessene ist. Diese Tarifverträge können nicht nur nach Sparten gegliedert sein. Am Beispiel des Bereiches "Buch" (Fachbuch, Belletristik, Kinderbuch...) verdeutlicht sich, wie weit die Unterscheidungen getroffen werden

müssen. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Tarifvertragsverhandlungen zwischen Urheber- und Verwerterverbänden problematisch gestalten.

Können sich die Verbände nicht einigen, kann unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 UrhG ein Schlichtungsverfahren stattfinden. Die Schlichtungsstelle (§ 36a Abs. 1 UrhG) unterbreitet den Parteien einen Vorschlag (Schlichterspruch), der aber von den Parteien abgelehnt werden kann.

ee) *Bestimmung der angemessenen Vergütung gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG*

Existiert für einen Nutzungsbereich keine gemeinsame Vergütungsregel, so bestimmt § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG, was als „angemessene“ Vergütung anzusehen ist. Diese Regelung gibt den Parteien jedoch Steine statt Brot: Denn wer weiß zu sagen, was „unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist“? Hinzu kommt, dass die Regelung mit dem Verweis auf Dauer und Zeitpunkt der Nutzung auf Parameter abstellt, die die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ebenso wenig kennen wie „alle Umstände“, die aber zu berücksichtigen sind.

ff) *„Fairnessparagraf“ § 32a UrhG (Neufassung des "Bestsellerparagrafen" - § 36 a. F.)*

Nach § 32a UrhG kann der Urheber von seinem Vertragspartner auch dann eine Änderung des Vertrages verlangen, wenn die vereinbarte – und ursprünglich angemessene – Vergütung in ein auffälliges Missverhältnis zu den mit dem Werk erwirtschafteten Verträgen gerät. Von einem solchen Missverhältnis spricht man dann, wenn sich die Vergütungen um mehr als 100 % unterscheiden.

Der Unterschied zwischen § 32 UrhG und § 32a UrhG liegt im Zeitpunkt der Beurteilung. § 32 UrhG bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessene Vergütung, § 32a UrhG auf die heute im Verhältnis zum Werkerfolg angemessene Vergütung. In Fällen, in denen der Urheber prozentual an den Erträgen des Werkes beteiligt wird, dürfte für eine Anwendung des § 32a regelmäßig kein Raum sein. Wird jedoch ein Pauschalhonorar vereinbart, das nach Ablauf eines Jahres ein angemessenes Beteiligungshonorar um mehr als die Hälfte unterschreitet, so liegt ein Missverhältnis vor, das den Urheber zur Vertragsänderung berechtigt. Die dann erfolgende Anpassung muss eine angemessene Vergütung zum Ergebnis haben, darf sich also nicht darin erschöpfen, lediglich das auffällige Missverhältnis zu beseitigen (BGH GRUR 2002, 153, 155).

## II. Übertragung des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann im Ganzen nicht übertragen werden (§ 29 Abs. 1 S. 1 UrhG). Die einzige Form der Übertragung des Urheberrechts als Ganzes ist die Vererbung (§ 28 Abs. 1). Das Urheberrecht kann somit im Wege der gesetzlichen Erbfolge, in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Grundsätzlich rückt der Rechtsnachfolger eines Urhebers (der Erbe) in dessen Stellung komplett ein (§ 30 UrhG).

### **III. Weitere urhebervertragsrechtliche Regelungen**

#### **1. Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten (§§ 34, 35 UrhG)**

##### **a) *Die Übertragung von Nutzungsrechten, § 34 UrhG***

Während das Urheberrecht selbst grundsätzlich nur durch den Erbfall übertragen werden kann, sind die Nutzungsrechte frei übertragbar. Voraussetzung ist zunächst, dass der Urheber einem Verwerter ein Nutzungsrecht eingeräumt hat. Dieses Nutzungsrecht kann der Verwerter dann an einen anderen Verwerter übertragen. Das hat dann zur Folge, dass der Vertragspartner des Urhebers ausgetauscht wird: Der neue Verwerter ist dem Urheber vertraglich etwa zur Zahlung der angemessenen Vergütung für die Werknutzung verpflichtet. Hingegen ist die vertragliche Beziehung des früheren Verwerter zum Urheber vollständig gekappt: Der neue ist an die Stelle des alten Verwerter getreten.

Das Nutzungsrecht darf vom Verwerter aber nur übertragen werden, wenn der Urheber dies auch gestattet, damit ihm nicht gegen seinen Willen ein anderer Vertragspartner aufgezwungen wird. Allerdings darf der Urheber die Zustimmung nur verweigern, wenn es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt (etwa die drohende Insolvenz des neuen Verwerter). Die Zustimmung kann auch – was sehr häufig geschieht – bereits im ersten Vertrag zwischen Urheber und erstem Verwerter für die Zukunft erfolgen.

##### **b) *Die Einräumung weiterer Nutzungsrechte, § 35 UrhG***

Hat ein Verwerter ein ausschließliches („exklusives“) Nutzungsrecht erworben, so kann er anderen Verwertern weitere nicht-ausschließliche („nicht-exklusive“) Nutzungsrechte einräumen. Hat beispielsweise ein Verlag das ausschließliche Aufführungsrecht vom Autor eines Bühnenstücks erworben, kann er einzelnen Theatern das jeweils nicht-ausschließliche Recht einräumen, das Bühnenstück aufzuführen.

Wiederum kann die Einräumung weiterer Nutzungsrechte nur erfolgen, wenn der Urheber zugestimmt hat, was jedoch bereits vorab bei der Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts erfolgen kann.

#### **2. Beiträge zu Sammlungen (§ 38 UrhG)**

Wichtig insbesondere für Zeitungs- und Zeitschriftenverlage: Gestattet der Urheber den Abdruck seines Werkes in einer solchen „periodischen Sammlung“, so erwirbt der Verwerter im Zweifel das ausschließliche Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung daran. Nach Ablauf eines Jahres wandelt sich das exklusive Recht jedoch in ein nicht-exklusives, so dass der Urheber dann berechtigt ist, das Werk auch anderweitig zu vervielfältigen und zu verbreiten, also etwa auch anderen Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen anzubieten.

### **3. Änderungen des Werkes (§ 39 UrhG).**

Grundsätzlich darf der Verwerter weder das Werk noch seinen Titel ändern (§ 39 Abs. 1 UrhG). Der Verwerter darf Änderungen jedoch vornehmen, soweit keine berechtigten Interessen des Urhebers entgegenstehen und der Urheber die Änderungen nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 Abs. 2 UrhG). Gemeint sind Fälle wie die Korrektur von orthographischen oder syntaktischen Fehlern, die Beseitigung von Irrtümern oder Wiederholungen, die Vermeidung von Rechtsverletzungen (etwa auch von Titelrechtsverletzungen, §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG).

### **4. Verträge über künftige Werke (§ 40 UrhG).**

Auch Verträge über künftige Werke sind möglich, jedoch schriftlich abzufassen. Der Vertrag ist nach Ablauf von fünf Jahren kündbar. Auf das Kündigungsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden (Abs.2).

### **5. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 41 UrhG).**

Hat der Verwerter ein ihm eingeräumtes Nutzungsrecht auch nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht ausgeübt, so kann der Urheber dieses Nutzungsrecht nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zurückrufen.

### **6. Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 42 UrhG).**

Entspricht das Werk nicht mehr den Überzeugungen des Urhebers und kann ihm die weitere Verwertung nicht mehr zugemutet werden, so kann er es zurückrufen. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dann einen Anspruch auf Entschädigung für die entgangenen Nutzungen (Abs. 3). Entschließt sich der Urheber dann doch wieder, das Werk nutzen zu lassen, so hat er dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts dieses zu angemessenen Konditionen anzubieten (Abs. 4). § 42 UrhG dient also nicht dazu, sich als Urheber aus missliebigen Vertragsverhältnissen zu verabschieden und das Nutzungsrecht einem anderen Vertragspartner einzuräumen.

### **7. Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen (§ 43 UrhG).**

Wird jemand als Arbeitnehmer oder Beamter von seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn für die Schöpfung urheberrechtlicher Werke bezahlt, ist die schöpferische Tätigkeit also Teil der Arbeits- oder Dienstverpflichtungen (z.B. des Journalisten), so ist der Urheber verpflichtet, dem Arbeitgeber oder Dienstherrn diejenigen Nutzungsrechte einzuräumen, die dieser sie zu seine betrieblichen Zwecken benötigt. Die Zweckübertragungsregel ist anwendbar.

Im Bereich der Softwareerstellung gilt insoweit eine wichtige Ausnahme: Gem. § 69b UrhG ist der Arbeitgeber „zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.“ Damit geht §

69b UrhG über die für alle anderen Werkarten geschaffene Regelung des § 43 UrhG hinaus: Weder ist die allgemeine Zweckübertragungsregel anwendbar, noch das bis zum 31. Dezember 2007 bestehende Verbot der Einräumung erst künftig entstehender Nutzungsrechte (Dreier/Schulze, § 69b Rdnr. 9; Schricker/Loewenheim, § 69b Rdnr. 12; Wandtke/Bullinger/Grützmaker, § 69b Rdnr. 19).

§ 43 UrhG ist jedoch nicht anwendbar auf arbeitnehmerähnliche Personen, insbesondere nicht auf freie Mitarbeiter und Scheinselbständige; erst recht erfolgt keine Anwendung etwa auf den Auftragnehmer eines Werkvertrages.

## **IV. Das Verlagsrecht**

Das Verlagsrecht (geregelt im Verlagsgesetz vom 9. Januar 1907) enthält Sonderbestimmungen im Verhältnis zwischen Urheber und Verleger. Das Verlagsrecht ist objektiv ein Teil des Urhebervertragsrechts, subjektiv ein urheberrechtliches Nutzungsrecht. Es handelt sich um einen dem Verleger übertragenen, wirtschaftlich verwertbaren Ausschnitt des Urheberrechts selbst.

### **1. Parteien des Verlagsvertrags**

Die Parteien des Verlagsvertrages sind der Verfasser und der Verleger (§ 1 VerlagsG). Der Verlagsvertrag bedarf keiner Form. Das Verlagsgesetz ist ganz überwiegend dispositives Recht, das regelmäßig nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Verlagsvertrag selbst keine Regelungen enthält.

Gegenstände des Verlagsvertrages sind Werke der Literatur oder der Tonkunst. Das Verlagsgesetz wird zudem angewandt auf den Bühnenverlagsvertrag, den Kunst- oder Kunstwerkvertrag (Edition von Werken der bildenden Kunst), den Illustrationsvertrag. Streitig ist, ob das Verlagsgesetz auch für den Verfilmungsvertrag herangezogen werden kann, was indes überwiegend abgelehnt wird (zum Meinungsstand: Schricker, Verlagsrecht, 3. Aufl., § 1 Rdnr. 98 f.).

### **2. Pflichten aus dem Verlagsvertrag:**

Den Verfasser trifft die Pflicht, sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten (§ 2 Abs. 1 VerlagsG). Er hat weiterhin die Pflicht, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern (§ 10 VerlagsG). Der Verfasser hat zudem dem Verlag das Verlagsrecht, also das Recht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, zu verschaffen (§§ 1, 8 VerlagsG).

Der Verlag hat die Pflicht, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 1 S. 2 VerlagsG). Ist nichts anderes vereinbart, so ist der Verleger nur zu einer Auflage mit 1000 Exemplaren berechtigt (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 VerlagsG).

Ist nichts anderes vereinbart, so ist das Werk sofort nach Vertragsschluss abzuliefern. Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser jedoch Änderungen an dem



Werk vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen (§ 12 Abs. 1 S. 2 VerlagsG).

Über die Art und Weise der Vervielfältigung und Verbreitung (Form, Ausstattung, Preis) entscheidet der Verlag. Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (§ 9 Abs. 1 VerlagsG).

### **3. Honorar**

Das Honorar ist durch den Verlag grundsätzlich bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten, falls nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Urhebervertragsrechts (§§ 32 ff. UrhG).

Eine wichtige Regelung ist die des § 24 VerlagsG: Sofern vertraglich die Vergütung nach dem Absatz vereinbart ist, hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen.

### **4. Rücktrittsrechte des Verlegers und des Urhebers:**

Ein Rücktrittsrecht besteht, wenn das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert und auch eine Nachfristsetzung erfolglos geblieben ist (§ 30 Abs. 1 S. 1 VerlagsG).

Ebenfalls kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten, wenn das Werk nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit hat (§ 31 Abs. 1 VerlagsG). Beide Rechte gelten vice versa auch für den Verfasser (§ 32 VerlagsG).

Ein zusätzliches Rücktrittsrecht des Verfassers gibt es wegen veränderter Umstände (Wegfall der Geschäftsgrundlage, § 35 Abs. 1 VerlagsG).

Ebenso besteht ein Rücktrittsrecht für den Fall der Insolvenz des Verlegers, sofern mit der Vervielfältigung des Werkes zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht begonnen wurde (§ 36 Abs. 3 VerlagsG). Werden hingegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Verlagsvertrages keine Entscheidungen getroffen, bleibt der Verlagsvertrag bestehen. Er wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens weder aufgelöst noch verändert, sondern bleibt auch während des Insolvenzverfahrens unberührt und behält seinen ursprünglichen Inhalt. Der Insolvenzverwalter kann sein Wahlrecht bis zur Verfahrensbeendigung ausüben, wenn ihn nicht der Verfasser nach § 103 Abs. 2 S. 2, S. 3 InsO vorher auffordert, eine Erklärung über das weitere Schicksal des Vertrages abzugeben. Mit Abschluss des Insolvenzverfahrens fällt das Verlagsrecht an den Verfasser zurück (OLG München, ZUM 1994, 360, 361).

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts durch den Insolvenzverwalter ist gem. § 103 Abs. 1 InsO, dass der Verlagsvertrag von beiden Teilen nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist. Entschließt sich der Insolvenzverwalter zur Erfüllung des Vertrages, ist er in demselben Umfang wie der Verleger an den Verlagsvertrag gebunden. Der Insolvenzverwalter kann die Verlagsrechte jedoch auch einem Dritten übertragen. Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Verlagsvertrages ab, so erlischt

das Verlagsrecht und damit das Recht des Insolvenzverwalters auf Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes.

## **V. Schranken des Urheberrechts**

Wie jedes Eigentumsrecht ist auch das Recht am geistigen Eigentum sozialpflichtig (Art. 14 Abs. 2 GG). Der Urheber eines Werkes muss daher dulden, dass seine Werke auch ohne sein Einverständnis, zum Teil sogar ohne eine Vergütung, zum Zwecke der Allgemeinheit genutzt werden. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den § 44 a ff. UrhG).

Die wichtigsten Schranken sind die folgenden.

### **1. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG):**

Zulässig sind flüchtige Vervielfältigungshandlungen eines Werkes, die im Rahmen eines technischen Verfahrens zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig sind (etwa Zwischenspeicherung im Arbeitsspeicher des PC bei der Nutzung von Internet-Angeboten oder beim Abspielen einer DVD). Voraussetzung ist, dass die Zwischenspeicherung keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

### **2. Zugang zu Werknutzungen für behinderte Menschen (§ 45a UrhG):**

Zulässig ist eine nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung von Werken und deren Verbreitung an Menschen in Wahrnehmungsformen, die Behinderten entsprechend ihrer jeweiligen Behinderung die sinnliche Wahrnehmung dieser Werke erst ermöglichen. Hierfür ist indes eine Vergütung zu entrichten, die allerdings nur über die Verwertungsgesellschaften eingezogen werden kann.

### **3. Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrhG)**

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Rahmen von Schul- und Musikbüchern für den Unterrichtsgebrauch. Auch hierfür ist den betroffenen Urhebern gem. § 46 Abs. 4 UrhG über die dazu eingerichteten Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist seit dem 1. Januar 2008 von der Schrankenregelung ausgenommen, bedarf also grundsätzlich der ausdrücklichen Einwilligung der Rechtsinhaber. Die Regelung ist mit § 52a Abs. 2 Satz 1 UrhG identisch (doppelt genährt hält besser).

### **4. Öffentliche Reden (§ 48 UrhG):**

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen, z.B. eine Bundestagsrede des Bundeskanzlers, in Printmedien, ebenso die öffentliche Wiedergabe solcher Reden (Übertragung der Rede des Bundeskanzlers im Fernsehen).

## 5. **Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG):**

Zulässig ist die Berichterstattung über Tagesereignisse in den Medien, auch wenn die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken damit einhergeht (z.B. Berichterstattung im Fernsehen über eine bevorstehende Theaterpremiere mit Ausschnitten daraus).

## 6. **Zitate (§ 51 UrhG):**

Zweck des Zitats muss die Aufnahme des zitierten Werkes oder Werkteils in das zitierende Werk sein, um den Inhalt des zitierenden Werkes zu erläutern. Die Hinzufügung darf jedoch nicht den Zweck haben, das zitierte Werk leichter und ohne Erlaubnis des Berechtigten zugänglich zu machen oder sich selbst eigene Ausführungen zu ersparen (KG GRUR 1970,616, 618 – Eintänzer).

Zulässig ist das Zitieren von insgesamt vernünftigem und sachgerechtem Umfang. Die Nutzung des zitierten Werkes selbst darf regelmäßig nicht beeinträchtigt oder gar ersetzt werden.

Die bislang enumerativ aufgeführten Zitatformen umschreiben nur noch beispielhaft Zitatfälle und –zwecke, gelten aber weiter.

Einzelne Werke dürfen nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (sog. „Großzitat“, z.B. Abdruck eines Picasso-Gemäldes im Rahmen eines Fachartikels über die europäische Malerei zu Beginn des 20. Jahrhunderts).

Veröffentlichung von einzelnen Stellen eines Werkes in einem selbständigen Sprachwerk, sofern dies durch den Zweck geboten ist (sog. „Kleinzitat“, z.B. wörtliches Zitat aus dem Standardkommentar "Palandt" im Rahmen eines juristischen Fachbuchs).

## 7. **Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG):**

Zulässig ist in engem Rahmen auch die öffentliche Wiedergabe eines bereits veröffentlichten Werkes. Voraussetzung ist, dass

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient (auch nicht Getränkeverkauf etc.),
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden,
- und keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält.

Für die Wiedergabe ist wiederum eine angemessene Vergütung über die Verwertungsgesellschaften zu zahlen, die nur in engen Grenzen entfällt (auf Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Altenpflege etc.).

Wichtig ist auch die Schranken-Schranke des Absatzes 3: Insbesondere öffentliche Zugänglichmachungen (Internet-Angebote) und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit der Einwilligung des Berechtigten zulässig.

## 8. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG):

Die Einführung dieser Regelung war im Rahmen der Einführung des Urhebervertragsrechtes heftig umstritten. Insbesondere die wissenschaftlichen Verlage fürchten um die Verkaufsmöglichkeiten für Fachzeitschriften, da insbesondere im Rahmen von Abs. 1 Ziff. 2 die öffentliche Zugänglichmachung von Werken in internen Netzen etwa zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Erlaubnis des Urhebers möglich ist. Zwar ist auch hierfür gem. Abs. 4 eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die "angemessenen" Vergütungen, die über die Verwertungsgesellschaften erhoben werden, sind jedoch im Regelfall nicht mehr als ein Butterbrot.

## 9. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG):

### a) *Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, § 53 Abs. 1 UrhG*

Vervielfältigungen eines Werkes sind durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern auch ohne Einverständnis des Urhebers möglich, sofern sie keinen Erwerbszwecken dienen und sofern nicht zur Vervielfältigung eine "offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage" verwendet wird. Dies ist beim Download von urheberrechtlich geschützter Musik, Filmen, Spielen, Software etc. zumeist der Fall.

Abmahnungen erfolgen jedoch zumeist nicht wegen des Downloads, sondern wegen eines mit dem Download verbundenen gleichzeitigen Uploads von Werken, den der Nutzer häufig nicht bemerkt, und durch den er im Internet erst „sichtbar“ wird. Die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet ist in Deutschland gem. § 19a UrhG in jedem Fall nur mit Erlaubnis des Urhebers möglich.

Nach Abs. 1 Satz 2 darf eine Privatperson die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies entweder unentgeltlich geschieht oder – wie im Copy-Shop – die Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger erfolgen.

### b) *Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 Abs. 2 UrhG*

§ 53 Absatz 2 regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes insbesondere zu beruflichen Zwecken hergestellt werden dürfen. Grundsätzlich zulässig ist die Vervielfältigung zu beruflichen Zwecken zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, zur Aufnahme in ein Archiv, zur Unterrichtung über Tagesfragen und zum „sonstigen eigenen Gebrauch“.

### c) *Absolute Kopierverbote*

Grundsätzlich verboten ist die Vervielfältigung von

- graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4 lit. a),
- vollständigen Vervielfältigungen von Büchern oder Zeitschriften (§ 53 Abs. 4 lit. b),

- Computerprogrammen mit Ausnahme der Sicherungskopie (Umkehrschluss aus § 69 d Abs. 2 UrhG),
- wesentlicher Teile einer Datenbank (§ 87 c Abs. 1 Ziff. 1 UrhG).

## 10. Vergütungspflichten bei Schrankennutzungen gem. §§ 54 – 54h UrhG und die Rolle der Verwertungsgesellschaften

### a) Vergütungssystem bei Schrankennutzungen

Die einzelnen über die Verwertungsgesellschaften einzuziehenden angemessenen Vergütungen und deren Rechtsvoraussetzungen sind geregelt in den §§ 54 - 54 h UrhG. Dieser Abschnitt enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Vergütungspflicht für die Nutzung von Werken im Rahmen urheberrechtlicher Schranken und die Grundsätze, die bei der Bemessung der Vergütungshöhe zu berücksichtigen sind. Weiterhin werden bestimmte Auskunft- und Meldepflichten geregelt.

### b) Das System der Verwertungsgesellschaften

Im Mittelpunkt der Vergütungsregelungen der §§ 54 bis 54 h UrhG stehen die Verwertungsgesellschaften. Das System der Verwertungsgesellschaften ist eingerichtet worden, um bei massenhafter Werknutzung im großen Stil finanzielle Ansprüche aus Nutzungs- und Leistungsschutzrechten für die Urheber durchsetzen zu können. Die Urheber und Verleger werden durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages Mitglieder der Verwertungsgesellschaft und übertragen dieser das Recht, bestimmte Nutzungsrechte zu vergeben und dafür die tariflich festgesetzten Gebühren von den Werknutzern zu kassieren. Allerdings erstreckt sich diese Rechtseinräumung nach dem Wahrnehmungsvertrag regelmäßig nur auf Nutzungsrechte, die aufgrund ihrer Vergabehäufigkeit vom Rechtsinhaber nicht mehr individuell wahrgenommen werden können, z.B. das Senderecht, das Recht zur öffentlichen Aufführung (etwa in Discotheken oder Gaststätten) oder das Recht zur Herstellung und Verbreitung von Coverversionen. Nicht übertragen werden hingegen die Verfilmungsrechte, die Druckrechte, das Recht zur Verwendung des Werkes in der Werbung und für Merchandising-Zwecke.

Die wohl bekannteste Verwertungsgesellschaft ist die GEMA, die für die von ihr vertretenen Musikautoren und Verlage Nutzungsrechtspauschalen erhebt und zudem z.T. das Inkasso für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) übernimmt, die wiederum für die ausübenden Künstler zuständig ist (§ 78 Abs. 2 UrhG). Sie schließt eine Vielzahl von individuellen Verträgen mit Musiknutzern, aber auch Pauschalverträge, etwa mit dem Gaststättenverband, über die Nutzung von Musik in den jeweiligen Betrieben. Weitere Verwertungsgesellschaften sind

- die VG Wort für Schriftsteller und Verleger,
- die VG Bild-Kunst für die bildenden Künstler und Fotografen,
- die VG der Film- und Fernsehproduzenten (VFF)
- sowie einige kleinere VGes insbes. für den Filmbereich.

Das Recht der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Verwertungsgesellschaften ist im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) geregelt.

Die VGes unterliegen dem sog. doppelten Kontrahierungszwang. Da sie jeweils für ihren Bereich eine Monopolstellung innehaben, sind sie einerseits gem. § 6 UrhWG verpflichtet, die Rechte der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Urheber und ausübenden Künstler auf deren Verlangen zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Sie dürfen niemandem die Mitgliedschaft verwehren, der die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt. Dies nennt man den Wahrnehmungszwang.

Andererseits trifft die VGes auch der sich aus § 11 UrhWG ergebende Abschlusszwang, d.h. die Pflicht, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Daraus folgt nicht nur, dass jeder Radiosender die gewünschten Titel spielen kann, wenn er nur die Lizenzgebühr bezahlt, sondern auch die Möglichkeit für jeden Musiker, ein Stück eines anderen Künstlers zu covern.

## **11. Verwaiste Werke (§ 61 UrhG)**

Sind von einem noch geschützten Werk weder die Urheberrechtsinhaber noch die Inhaber von Nutzungsrechten bekannt, gelten sie als rechtlich „verwaist“. Solche Werke dürfen dann von öffentlichen Bildungseinrichtungen wie Museen, Bibliotheken und Archiven vervielfältigt und im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Allerdings muss zuvor der Versuch unternommen und dokumentiert worden sein, die Rechteinhaber zu ermitteln (§ 61a UrhG). Wird der Rechteinhaber nachträglich bekannt, muss die Institution die Nutzung einstellen und den Rechteinhaber entschädigen (§ 61b UrhG).

## **12. Quellenangabe (§ 63 UrhG):**

Auch Abs. 1 der Regelung zur Quellenangabe wurde zum 1. Januar 2008 durch die Umsetzung des „2. Korbs“ neu gefasst. In den darin bestimmten Fällen ist in üblicher Weise die Quelle anzugeben, wenn ein Werk erlaubnisfrei vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wird. Wird ein vollständiges Sprachwerk – etwa ein Gedicht – im Rahmen eines Großzitats vervielfältigt, so ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist; auch ist kenntlich zu machen, wenn das Werk gekürzt oder sonstwie geändert wurde.

## **VI. Dauer des Urheberrechts**

Grundsätzlich erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Bei Miturhebern beträgt die Frist 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers (§ 65 Abs. 1 UrhG). Handelt es sich um anonym oder pseudonym veröffentlichte Werke, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. 70 Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser 70 Jahre nicht veröffentlicht worden ist (§ 66 Abs. 1 UrhG).

Wichtig ist die Berechnung der Fristen: Grundsätzlich beginnt die Berechnung der Dauer des Urheberrechts mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Urheber gestorben ist (§ 69 UrhG).

## VII. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme

Die §§ 69a ff. UrhG nehmen in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung im Urheberrecht ein: Zum einen passen sie nicht recht in die Systematik des Gesetzes, das im ersten Teil ansonsten keine besonderen Bestimmungen für bestimmte Werkarten kennt. Auch verwendet dieser Abschnitt, durch welchen die Richtlinie 91/250/EWG vom 14. Mai 1991 umgesetzt wurde, juristische Termini, die sonst nirgendwo im Urheberrechtsgesetz zu finden sind (z.B. der Begriff der "Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse" in § 69 b Abs. 1 UrhG).

§ 69 a UrhG umschreibt das Computerprogramm als Schutzgegenstand unter Abgrenzung der geschützten Bestandteile von den ungeschützten Ideen und Grundsätzen.

§ 69 b UrhG enthält in Parallele zu § 43 UrhG eine spezielle Regelung der Rechtsinhaberschaft an Programmen, die in Arbeits- und Dienstverhältnissen geschaffen worden sind. Wichtig ist dabei, dass durch diese Regelung die Stellung des Arbeitgebers im Verhältnis zum Arbeitnehmer erheblich gestärkt wird: Der Arbeitgeber (bzw. Dienstherr) erhält ein ausschließliches Recht zur Ausübung aller vermögensrechtlicher Befugnisse. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Lizenz, kraft derer der Arbeitgeber ausschließliche Nutzungsrechte für alle vermögensrechtlichen Nutzungsbefugnisse erwirbt. Das Nutzungsrecht ist danach sachlich, räumlich und zeitlich nicht beschränkt, auch die Zweckübertragungsregel ist nicht anwendbar (BGH GRUR 2001, 155/157 – Wetterfühlungspläne I). Der Arbeitgeber des Software-Programmierers nimmt daher hinsichtlich des umfassenden Rechteerwerbs eine Sonderstellung ein, die weit über die Position sonstiger Arbeitgeber nach § 43 UrhG hinausgeht. Fraglich ist auch, ob § 32 auf den angestellten Software-Programmierer anwendbar ist (zum Meinungsstand Schricker/Loewenheim, § 69b, Rdnr. 15).

§ 69 c UrhG umschreibt in Parallele zu §§ 15, 16, 17, 23, 19, 19a UrhG die Verwertrungsrechte des Urhebers.

In § 69 d UrhG wird in Parallele zu den "Schranken" des Urheberrechts (§§ 44a ff. UrhG) bestimmt, welche der in § 69c Nr. 1 und 2 UrhG genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen. Aus Abs. 2 der Vorschrift wird geschlossen, dass Kopien von Software grundsätzlich auch zum privaten Gebrauch verboten sind nur die Herstellung einer Sicherungskopie erlaubt bleibt.

§ 69e erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die „Dekompilierung“, also die Rückübersetzung von maschinenlesbaren Codes in eine für Menschen lesbare Programmiersprache.

§ 69 f UrhG schließlich bestimmt in Ergänzung zu § 98 UrhG das Recht des Urhebers, alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke zu vernichten. Neu ist im Verhältnis zu § 98 UrhG,

dass sich der Anspruch gegen jeden Eigentümer oder Besitzer richtet und nicht nur gegen den Verletzer selbst.

## **E. Verwandte Schutzrechte**

Im zweiten Teil regelt das Urheberrecht die "verwandten Schutzrechte". Hierbei handelt es sich um schutzfähige Leistungen, die im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Werken stehen, ohne dass selbst urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen würden. Die wichtigsten verwandten Schutzrechte:

### **I. Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG):**

Werden urheberrechtlich nicht mehr geschützte Werke oder Texte in wissenschaftlicher Weise bearbeitet und herausgegeben (z.B. die Erstellung einer "Urschrift" von Büchners Woyzeck) und unterscheidet sich die Ausgabe wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte, so wird diese Ausgabe zu Gunsten des Herausgebers wie ein eigenständiges urheberrechtliches Werk geschützt. Da das Urheberrecht jedoch die Herausgeberschaft an einem vorbestehenden Werk letztlich geringer wertig einschätzt als die Schaffung des Werkes selbst, ist der Schutz des Werkes nur auf 25 Jahre nach Erscheinen bzw. Herstellung begrenzt (§ 70 Abs. 3 UrhG).

Der Verweis auf die Vorschriften des 1. Teils bedeutet, dass etwa auch die Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG anwendbar ist, ebenso der Ausschluss der Übertragbarkeit des Rechts nach § 29 UrhG, die Vorschriften über die angemessene Vergütung nach §§ 32 ff., die Schrankenregelungen der §§ 44a ff. etc.

### **II. Nachgelassene Werke (§ 71 UrhG):**

Hierbei handelt es sich um den "urheberrechtlichen Finderlohn". Wird ein nicht mehr geschütztes Werk veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zuführt, wird der Veröffentlichende für einen beschränkten Zeitraum von 25 Jahren nach Erscheinen oder öffentlicher Wiedergabe wie ein Urheber geschützt. Er hat somit sämtliche Verwertungsrechte für diesen Zeitraum (Beispiel: Guilletta-Akt in Jacques Offenbachs "Hoffmanns Erzählungen").

Der Verweis auf die Regelungen des 1. Teils fehlt hier; nur die in Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genannten Vorschriften sind sinngemäß auch auf nachgelassene Werke anzuwenden, darunter finden sich z.B. nicht die Vorschriften über künftige Nutzungsarten, die Zweckübertragungsregel oder die Nichtübertragbarkeit des Rechts. Allerdings wurden die Schrankenregelungen der §§ 44a – 63 UrhG zum 1. Januar 2008 durch die Umsetzung des „2. Korbs“ für anwendbar erklärt.



### III. Lichtbilder (§ 72 UrhG):

Für den begrenzten Zeitraum von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. Herstellung werden Lichtbilder geschützt, die als solche keine Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG sind (sog. „Knipsbilder“, z.B. „Gaby am Strand“). Eine Parallele hierzu sind die "Laufbilder" des § 95 UrhG (z.B. Aufnahmen aus der "Helmkamera" von Michael Schumacher während eines Formel-1-Rennens, immer wieder gern gesehen, wenn auch kein Ausdruck der Geistes- oder Gefühlswelt des Rennfahrers).

Der Verweis auf die Vorschriften des 1. Teils bedeutet auch hier, dass etwa auch die Zweckübertragungsregel des § 31 Abs. 5 UrhG anwendbar ist, ebenso sind die Schrankenregelungen der §§ 44a ff. anwendbar etc.

### IV. Ausübende Künstler (§§ 73 ff UrhG):

Auch den ausübenden Künstlern (Schauspielern, Musikern, Tänzern) stehen urheberpersönlichkeitsrechtliche "Mindestrechte" zu: Anerkennung als ausübender Künstler, Schutz vor Entstellung (§§ 74, 75 UrhG). Die Dauer der Persönlichkeitsrechte erlöschen jedoch mit dem Tod des ausübenden Künstlers bzw. 50 Jahre nach der betreffenden Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist (§ 76 UrhG).

In den §§ 77 und 78 sind die originären Rechte der ausübenden Künstler – vergleichbar den Verwertungsrechten der Urheber - geregelt.

§ 77 UrhG bestimmt das ausschließliche Recht des Künstlers, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jede Vervielfältigung und Verbreitung durch Dritte bedarf daher grundsätzlich einer lückenlosen Rechtekette zum Künstler. Gem. § 78 UrhG hat der ausübende Künstler auch das ausschließliche Recht, seine Darbietung in digitalen Netzen öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), und zu senden (§ 20 UrhG).

Im Unterschied zum Urheberrecht kennt das Recht des ausübenden Künstlers den Begriff der "Verwertungsrechte" nicht: § 79 UrhG spricht von Nutzungsrechten, die der Künstler übertragen, aber auch zur Nutzung einräumen kann. Durch die Verweisung in Abs. 2 Satz 2 ist zwar die Zweckübertragungsregel, nicht jedoch das Verbot der Einräumung künftig entstehender Nutzungsrechte nach § 31 Abs. 4 UrhG ausgeschlossen. Seit Umsetzung des „2. Korbs“ zum 1. Januar 2008 sind nunmehr auch die meisten Regelungen zum Urhebervertragsrecht, insbesondere die Regelungen zur angemessenen Vergütung (§§ 31, 32 bis 32b, 33 bis 42 und 43 UrhG) entsprechend auf die künstlerischen Darbietungen anwendbar.

Die Schrankenregelung des § 83 macht sämtliche Schranken des 1. Teils auch für die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers anwendbar.

Der Schutz der Darbietungen des ausübenden Künstlers ist auf 50 Jahre nach Erscheinen des Bild- oder Tonträgers begrenzt (§ 82 UrhG).

## **V. Schutz des Veranstalters (§ 81 UrhG):**

Der Veranstalter von Konzerten ist auch "ausübender Künstler" i.S. der Überschrift des dritten Abschnitts zum Urheberrechtsgesetz. Wird die Darbietung eines ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so hat dieser grundsätzlich die gleichen Rechte wie der ausübende Künstler an der entstandenen Aufnahme.

## **VI. Hersteller von Tonträgern (§§ 85, 86 UrhG):**

Auch derjenige, der wirtschaftliche und technische Aufwendungen erbringt, um die Darbietungen von Künstlern auf Tonträgern zu bringen, hat ein eigenes Leistungsschutzrecht. Es ist dies das Recht der Tonträgerhersteller an den von ihnen hergestellten Tonträgern. In der Musikbranche werden diese Rechte auch gern als "Bandrechte" bezeichnet, wobei nicht immer klar ist, ob damit auch gleichzeitig die Rechte der darbietenden Künstler an ihrer Aufnahme gemeint sind. Die Schutzdauer beträgt 25 Jahre ab Veröffentlichung bzw. Herstellung, § 85 Abs. 3 UrhG. Die Zweckübertragungsregel ist ebenso anwendbar wie der Katalog der Schrankenregelungen nach §§ 44a ff.; § 31 Abs. 4 UrhG dagegen nicht (§ 85 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 UrhG).

## **VII. Schutz des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG):**

Auch Sendeunternehmen haben ein eigenes Leistungsschutzrecht: Danach haben sie das ausschließliche Recht, eine Funksendung weiter zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen sowie eine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen. Auch dieses Recht ist gemäß Absatz 2 übertragbar. Es erlischt 50 Jahre nach der ersten Funksendung.

## **VIII. Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG):**

Diese Vorschriften sind in Umsetzung der EU-Datenbankrichtlinie (Richtlinie 96/9/EG) entstanden. Es handelt sich um ein verwandtes Schutzrecht im Sinne eines sui-generis-Schutzes. Grund für die Einfügung des 6. Abschnitts war das Bedürfnis, auch den teilweise enormen Aufwand zu schützen, mit welchem Datenbanken erstellt werden, auch wenn diese keine urheberrechtlich geschützten Werke sind (Beispiel: Telekom-Telefonbuch als CD-ROM).

Eine Datenbank ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert (§ 87a Abs. 1 S. 1 UrhG).

Datenbankhersteller ist derjenige, der als Herr des Unternehmens die wirtschaftliche Verantwortung trägt. Er hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (§ 87b Abs. 1 S. 1 UrhG).

Auch die Rechte des Datenbankherstellers unterliegen Schranken, die in § 87c UrhG geregelt sind: Wichtig ist Ziff. 1, wonach die Vervielfältigung wesentlicher Teile einer Datenbank zum privaten Gebrauch zwar zulässig ist, jedoch nicht bei Datenbanken, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Die Nutzung zum eigenen wirtschaftlichen Gebrauch ist jedoch ebenso gestattet wie die Benutzung zur Veranschaulichung im Unterricht.

Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen 15 Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank.

## **IX. Schutz des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG)**

Der Presseverleger wird dagegen geschützt, dass Suchmaschinen wie Google-News zum Zwecke der besseren Verlinkung längere Ausschnitte aus Texten von Zeitungs- und Zeitschriften öffentlich - also via Internet - zugänglich machen. Erlaubt sind nur „einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“ (§ 97f I UrhG). Will der Anbieter längere Texte einstellen, bedarf er dazu der Erlaubnis des Presseunternehmens.

## **F. Besondere Bestimmungen für Filme**

### **I. Filmwerke**

Bei der Erstellung eines Films - man denke an einen abendfüllenden Spielfilm wie "Herr der Ringe" - arbeiten eine Vielzahl von Urhebern und Künstlern zusammen. Dies bedingt, dass die Rechte des Einzelnen nicht in gleicher Weise durchschlagen können, wie dies sonst im Urheberrecht der Fall ist. Denn die Verletzung eines einzelnen Rechts kann ja zur Folge haben, dass die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Sendung des gesamten Films untersagt werden könnte (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG).

Aus diesem Grunde hat man den Filmproduzenten zum "starken Mann" im Urheberrecht ausgestaltet. Im Zweifel erwirbt er mit der Erstellung des Films die wesentlichen Nutzungsrechte, die er für die Auswertung des Filmwerkes benötigt. Im Einzelnen:

### **II. Rechte des Filmproduzenten**

#### **1. Recht zur Verfilmung (§ 88 UrhG):**

Gestattet der Urheber einem Filmproduzenten, sein Werk zu verfilmen, so räumt er im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Werk auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form, auch in Übersetzungen sowie auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Dies ist eine Durchbrechung der Zweckübertragungslehre, wobei die Beschränkung der Nutzung auf

„bekannte“ Nutzungsarten zum 1. Januar 2008 entfallen ist. Bei der Übertragung erst künftig entstehender Nutzungsrechte ist das Widerrufsrecht des Urhebers gem. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 UrhG zudem ausgeschlossen.

§ 88 UrhG regelt damit das Verhältnis zwischen Original-Urheber (am Drehbuch oder dem zu verfilmenden Roman) und dem Filmproduzenten.

## **2. Rechte am Filmwerk (§ 89 UrhG):**

§ 89 UrhG regelt das Verhältnis zwischen dem Filmproduzenten und denjenigen Urhebern, die sich zur Mitwirkung am Film bereit erklären (Regisseur, Cutter, Komponist der Filmmusik, Kameramann etc.). Wer sich zur Mitwirkung an einem Film verpflichtet und dabei Urheberrechte am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Auch hier findet sich also die Durchbrechung der Zweckübertragungslehre, wobei die Beschränkung der Nutzung auf „bekannte“ Nutzungsarten zum 1. Januar 2008 ebenfalls entfallen ist. Bei der Übertragung erst künftig entstehender Nutzungsrechte ist das Widerrufsrecht des Urhebers gem. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 UrhG zudem ausgeschlossen.

Nach § 90 UrhG sind bestimmte Rechte der Urheber beschränkt (etwa das Rückrufrecht wegen Nichtausübung ist ausgeschlossen), ebenso das Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung.

## **3. Ausübende Künstler (§ 92 UrhG):**

§ 92 UrhG regelt das Verhältnis zwischen Filmproduzenten und den ausübenden Künstlern, die bei der Erstellung des Filmwerkes mitwirken (z.B. Schauspieler). Im Zweifel räumen auch sie dem Filmproduzenten das Recht ein, ihre Darbietung auf die dem ausübenden Künstler vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

## **4. Entstellung (§ 93 UrhG):**

Auch die am Filmwerk mitwirkenden Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten haben einen Schutz gegen "gröbliche" Entstellung ihrer Werke. Die Hürde liegt also noch höher als bei § 14 UrhG.

## **5. Verwertungsrechte (§ 94 UrhG):**

Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf dem das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu nutzen.

## **G. Schutz technischer Maßnahmen**

Seit September 2003 bestimmt § 95a UrhG den Schutz technischer Maßnahmen. Wirksame technische Maßnahmen zum Schutze eines nach diesem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach dem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden. Voraussetzung ist, dass dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder dessen Nutzung zu ermöglichen. Diese Regelung ist eine „Schranken-Schranke“ zu § 53 UrhG, der etwa im Bereich von Musik oder Film-DVDs dann leer liefe, wenn alle Vervielfältigungsstücke solcher Werke mit Kopierschutz versehen sind. Bislang hat sich der Gesetzgeber noch nicht letztlich entschieden, ob er ein Recht des Eigentümers eines Vervielfältigungsstück auf Erstellung eigener Privatkopien nun anerkennt oder nicht.

## **H. Rechtsverletzungen**

Die urheberrechtlichen Ansprüche im Falle von Rechtsverletzungen sind in den §§ 97 ff. UrhG geregelt, die im Rahmen des Durchsetzungsgesetzes im Juli 2008 neu gefaßt und mit einer veränderten Nummerierung versehen wurden.

## **I. Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz, § 97 UrhG**

### **1. Unterlassungsanspruch**

Besondere Bedeutung kommt im Urheberrecht – wie überall auch im gewerblichen Rechtsschutz – der raschen Durchsetzung bestehender Unterlassungsansprüche zu. Wer Urheberrechte eines anderen verletzt ist zur Beseitigung dieses Zustandes und – beim Vorliegen einer Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr – zur Unterlassung verpflichtet (§ 97 Abs. 1 UrhG).

### **2. Schadensersatzanspruch**

War die Rechtsverletzung schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, begangen worden, schuldet der Verletzer Schadensersatz. Ein Klageantrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht (§ 256 Abs. 1 ZPO) ist grundsätzlich als begründet anzusehen, ohne dass ein besonderer Nachweis zu fordern ist, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden entstanden ist (BGH GRUR 2006, 421 Rdnr. 45 - Markenparfümverkäufe).

Zur Berechnung des Schadensersatzes stehen dem Verletzer nach dessen Wahl drei Methoden zur Verfügung. Der Übergang von der einen zur anderen Berechnungsart ist

noch während des anhängigen Prozesses möglich (BGH GRUR 2008, 93 Rdnr. 8 – Zerkleinerungsvorrichtung).

**a) *Konkreter Schaden***

Die Geltendmachung eines konkreten Schadens setzt Nachweise konkret entstandener Umsatzeinbußen oder nachprüfbarer Feststellungen des verletzungsbedingt entgangenen Gewinns voraus. Auch ist der Nachweis der Kausalität der Verletzungshandlung für Umsatzeinbußen oder den entgangenen Gewinn zu erbringen. Ein konkreter Schaden lässt sich daher zumeist nicht ermitteln oder beweisen, so dass diese Berechnungsart in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielt.

**b) *Lizenzanalogie***

Hierbei wird ermittelt, welchen Betrag der Verletzer eines Schutzrechts zu zahlen gehabt hätte, wenn er sich auf legalem Wege eine Lizenz vom Rechtsinhaber erworben hätte. Danach hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie). Einen generellen „Verletzerzuschlag“ gibt es nicht. Lediglich der GEMA gewährt die Rechtsprechung einen pauschalen Kontrollzuschlag von 100% des normalen Tarifsatzes (BGH GRUR 1973, 379 – Doppelte Tarifgebühr).

**c) *Herausgabe des Verletzergewinns***

Eine andere Möglichkeit besteht in der Berechnung des Gewinns, den der Verletzer erwirtschaftet und nun dem Verletzten herauszugeben hat. Ersatzfähig stets (nur) derjenige Anteil vom Gewinn, der auf der Verletzung des Schutzrechts beruht. Dabei darf der Verletzer seine Gemeinkosten nur ausnahmsweise vom Verkaufserlös abziehen, soweit diese den schutzrechtsverletzenden Gegenständen unmittelbar zugerechnet werden können (BGH GRUR 2001, 329 - Gemeinkostenanteil; BGH GRUR 2007, 431 Rdnr. 24 - Steckverbindergehäuse).

## **II. Strafrechtliche Sanktionen**

Die widerrechtliche Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken ist grundsätzlich – auch im Versuch – strafbar (§ 106 UrhG). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst sämtliche in § 15 Abs. 2 UrhG genannten Rechte, also auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG. Auch der widerrechtliche Internet- Down- bzw. Upload ist daher uneingeschränkt gem. § 106 UrhG strafbar. § 106 UrhG wird für den Bereich der Verletzung von verwandten (Leistungs-) Schutzrechten durch § 108 UrhG ergänzt.

Eine Strafverschärfung sieht § 108a UrhG für die Fälle gewerbsmäßigen Handelns vor.

### III. Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche

#### 1. Die Abmahnung, § 97a UrhG

Die meisten Streitigkeiten im Urheberrecht werden nicht gleich vor Gericht ausgetragen. Kommt es zu einem Rechtsverstoß durch einen anderen, so wird der Verletzer oder dessen Anwalt ihn in aller Regel zunächst einmal "abmahnen". Das Rechtsinstitut der Abmahnung wurde zunächst von der Praxis entwickelt und ist im Urheberrecht in § 97a geregelt. Die Abmahnung ist die Aufforderung an den Gegner, die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auszuräumen.

Beispiel für eine Unterlassungserklärung:

*„Herr Meier verpflichtet sich, es bei Meidung einer Vertragsstrafe von EUR 5.100,- für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung künftig zu unterlassen, das Werk von Günther Grass „Der Butt“ zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bewerben oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen.“*

Nur durch Unterzeichnung und Rücksendung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann der Verletzer die Wiederholungsgefahr aus der Welt schaffen.

Nicht jede Abmahnung ist wirksam und führt zu Ansprüchen des Rechtsinhabers auf Kostenersatz. Nachdem sich mit den „Abmahnwellen“ im Zusammenhang mit Musiktauschbörsen eine regelrechte Abmahnwelle herausbildete, an der u.a. auch eine Vielzahl von Rechtsanwälten in fragwürdiger Weise profitierte, hat der Gesetzgeber Ende 2013 die Voraussetzungen für eine wirksame Abmahnung in § 97a UrhG deutlich verschärft.

#### 2. Einstweilige Verfügung

Weigert sich der Abgemahnte, die Unterlassungserklärung zu unterschreiben, so wird es erforderlich, Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Da in vielen Fällen Eile geboten ist, wird häufig zunächst eine vorläufige Klärung im Wege der sofort wirksamen und schnell zu erlangenden Einstweiligen Verfügung beantragt werden (§§ 935, 940). Durch eine Einstweilige Verfügung wird einem möglichen Verletzer verboten, weitere Verletzungshandlungen zu begehen.

Mit der Einstweiligen Verfügung erlangt der Urheber eine schnelle gerichtliche Entscheidung, die vorläufig weitere Rechtsverstöße verhindert. Sodann kann im normalen Klageverfahren in aller Ruhe geklärt werden, ob überhaupt ein Rechtsverstoß vorlag.

#### 3. Hauptsacheklage

Der Antragsteller des Verfügungsverfahrens kann jederzeit neben oder nach dem Verfügungsantrag auch Hauptsacheklage erheben, regelmäßig erweitert um Auskunft- und Schadensersatzfeststellungsanträge. Nur durch die Klageerhebung erfolgt die Verjährungsunterbrechung für die Folgeansprüche. Allerdings verdoppelt sich bei gleichzeitigem Vorgehen mit beiden Verfahren das Kostenrisiko. Der Abgemahnte oder mit

einer einstweiligen Verfügung belegte Antragsgegner kann die Nichtexistenz des Verfügungsanspruchs auch im Wege der negativen Feststellungsklage verfolgen. Ein entsprechendes Feststellungsurteil wäre dann ein veränderter Umstand, der zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung führt.

#### 4. Verjährung

Die urheberrechtliche Verjährungsregel in § 102 UrhG verweist auf die allgemeinen Vorschriften nach §§ 194 ff. BGB. Es gilt daher auch im Urheberrecht die dreijährige Verjährungsfrist ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände sowie der Person des Anspruchsgegners erhalten hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

### I. Internationales Urheberrecht

Urheberrechtliche Fälle mit Auslandsberührung sind recht häufig: Sei es, dass ein ausländischer Urheber in Deutschland Rechtsschutz wegen einer hier begangenen Urheberrechtsverletzung begehrt, sei es, dass ein deutscher Urheber im Ausland einen Rechtsverstoß verfolgen will. Soll in Deutschland ein Rechtsstreit wegen einer Urheberrechtsverletzung eingeleitet werden, so ist regelmäßig eine dreistufige Prüfung erforderlich:

Zunächst ist nach internationalem Zivilprozessrecht zu klären, ob ein deutsches Gericht überhaupt zuständig ist. Steht die Zuständigkeit des deutschen Gerichts fest, so ist zu klären, welches nationale Urheberrecht das Gericht anzuwenden hat. Diese Frage richtet sich nach Internationalem Privatrecht (IPR). Steht die Anwendung deutschen Urheberrechts durch ein deutsches Gericht fest, so ist nach dem sog. „Fremdenrecht“ zu prüfen, ob und inwieweit ein Ausländer Urheberrechts- bzw. Leistungsschutz in Deutschland in Anspruch nehmen kann (§§ 120 ff. UrhG).

Als Fremdenrecht bezeichnet man allgemein die §§ 120 bis 128 UrhG. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt der Prüfung bereits feststeht, dass ein deutscher Richter zuständig ist und deutsches Urheberrecht anzuwenden hat, so ist nach §§ 120 bis 128 UrhG weiterhin zu prüfen, ob das deutsche UrhG einem ausländischen Urheber aufgrund des innerstaatlichen Fremdenrechts auch Schutz gewährt.

Keine Probleme gibt es zunächst bei deutschen Staatsangehörigen: Sie genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, wobei es nicht darauf ankommt, ob und wo die Werke erschienen sind. Wurde ein Werk von Miturhebern i.S.d. § 8 UrhG geschaffen, so reicht es aus, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist (§ 120 Abs. 1 UrhG). Den deutschen Staatsangehörigen stehen die Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG gleich, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das sind Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben (§ 120 Abs. 2 Ziff. 1 UrhG).



Dem Schutz des deutschen Urheberrechtsgesetzes unterfallen zudem ohne weiteres Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) erweiterte den Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaft seit 1994 um die Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) mit Ausnahme der Schweiz. In den Genuss deutschen Urheberrechts kommen somit gem. § 120 Abs. 2 Ziff. 2 UrhG neben allen Angehörigen von EU-Staaten auch die Staatsbürger von Island, Liechtenstein und Norwegen. Die früheren EFTA-Mitgliedsstaaten Finnland, Österreich und Schweden wurden am 1. Januar 1996 Mitglieder der EU.

Die Frage, ob ein ausländischer Urheber in Deutschland Schutz genießt, richtet sich zunächst danach, ob er einem Staat angehört, der mit Deutschland durch einen der internationalen urheberrechtlichen Staatsverträge verbunden ist. Die wichtigste Regel des § 121 ist daher dessen Absatz 4, den man eigentlich lesen müsste:

*„Im Regelfall genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge.“*

Die Anwendbarkeit des § 121 Abs. 4 UrhG ist daher in der Praxis entgegen seinem Wortlaut nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Hingegen ist die Anwendbarkeit des § 121 Abs. 1, der den Schutz auf einzelne Werke eines ausländischen Urhebers beschränkt und vom Ort und Zeitpunkt der Erstveröffentlichung abhängig macht, nur für sehr wenige Ausnahmefälle gegeben. Der bedeutendste internationale Staatsvertrag auf dem Gebiet des Urheberrechts ist die „Revidierte Berner Übereinkunft“. (RBÜ).

Die RBÜ ist die Mutter aller internationalen Staatsverträge auf dem Gebiet des Urheberrechts. Sie ist ein Staatenverbund zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und wurde 1886 auf einer vom Schweizer Bundesrat einberufenen diplomatischen Konferenz gegründet. Die Vorschriften der RBÜ sind in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht.

Der RBÜ gehören heute 163 Staaten an. Eine Aufstellung der Mitgliedsstaaten ist auf der Internet-Seite der WIPO abrufbar ([www.wipo.int](http://www.wipo.int)).

Die RBÜ schafft für die Verbandsländer kein inhaltlich übereinstimmendes Urheberrecht. Grundgedanke der Regelung ist vielmehr die sog. Inländerbehandlung: Jeder Vertragsstaat wendet auf die Angehörigen sämtlicher anderer Vertragsstaaten jeweils das eigene Urheberrecht an. Die ausländischen Urheber, die einem Vertragsstaat angehören, werden daher grundsätzlich dem inländischen Urhebern gleichgestellt.

Der Charme dieser Regelung ist, dass sie dem Rechtsideal der Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern entspricht. Der Nachteil des Grundsatzes ist jedoch, dass er letztlich keine materielle Gegenseitigkeit beinhaltet: So hätten Länder mit hochentwickeltem Urheberrecht den Schutz ihrer Gesetze ausländischen Urhebern ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob die Werke "eigener" Urheber in anderen Verbandsländern einen entsprechenden Schutz genießen. Aus diesem Grunde hat man in der RBÜ Regeln geschaffen, die einen nationalen Mindestschutz der jeweils inländischen Urheber begründen und über die RBÜ zu einem Mindestschutz sämtlicher ausländischen Urheber in diesem Vertragsstaat führen.

## Teil 3: Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild war ursprünglich nur ein Teil des auf den Urheberrechtsschutz von Kunstwerken bezogenen KUG. Im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Urheberrechtsgesetzes wurde das KUG im Jahre 1965 bezüglich aller Bestimmungen aufgehoben, die nicht den Schutz von Bildnissen betrafen. Im Übrigen besteht es fort.

Jede Bildberichterstattung ist zunächst einmal eine Äußerung, so dass auf die insoweit gemachten Ausführungen verwiesen werden kann. Darüber hinaus gilt folgendes:

### 1. Der Grundsatz der Einwilligung, § 22 KUG

§ 22 KUG bestimmt den Grundsatz: Das Bildnis einer Person darf nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Der Begriff "Bildnis" stellt auf die Erkennbarkeit der Person ab. Unter Bildnissen sind nicht nur Fotos, sondern auch Fernseh- und Filmaufnahmen, Skulpturen, Gemälde, Karikaturen, Cartoons etc. zu verstehen.

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Sie ist im Zweifel eng auszulegen und umfasst zunächst nur den von der abgebildeten Person und dem Fotografen oder seinen Auftraggebern vorausgesetzten Zweck der Verwertung (Analogie zur sog. „Zweckübertragungslehre“, § 31 Abs. 5 UrhG). Die einmal erfolgte Einwilligung kann nach wohl herrschender Meinung unter den engen Voraussetzungen des § 42 UrhG analog zurückgerufen werden.

### 2. Ausnahmetatbestand: § 23 KUG

Wichtige Ausnahmen zum Grundsatz der Einwilligung sind in § 23 KUG geregelt. Danach dürfen ohne die gem. § 22 KUG erforderliche Einwilligung insbesondere Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte verbreitet und zur Schau gestellt werden. Dies meint insbesondere "absolute" und "relative" Personen der Zeitgeschichte, wobei die Abgrenzung fließend ist. Wichtig ist insoweit jedoch auch die Einschränkung (Schrankenschanke) des § 23 Abs. 2 KUG, der insbesondere den Schutz der Privatsphäre regelt.

## Teil 4: Kennzeichen

### I. Werktitel

Im Medienbereich besonders wichtig ist der Titelschutz gem. § 5 Abs. 3 MarkenG. Dieser bezieht sich zum einen auf Druckschriften (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Kata-

loge), zum anderen auf alle urheberrechtsfähigen Werke wie z.B. Filmwerke, Tonwerke (CDs), Bühnenwerke, CD-ROMs und Computer-Programme.

## 1. Entstehung des Schutzes

Beim Titel gilt: Es kommt grundsätzlich auf die Unterscheidungskraft an. Der Titel muss also geeignet sein, die jeweilige Druckschrift oder das jeweilige Werk von anderen Druckschriften oder Werken zu unterscheiden.

*Beispiel:*

*Der Titel "Lehrbuch der Medizin" ist lediglich eine inhaltsbeschreibende Angabe und daher nicht schutzfähig. Der Reihentitel "Reiseführer" ist lediglich eine Gattungsangabe und daher ebenfalls nicht schutzfähig. Hingegen ist der Titel "Der Name der Rose" geeignet. Das betreffende Buch von anderen Büchern zu unterscheiden und daher schutzfähig.*

Wichtig ist, dass je nach Medium unterschiedliche Anforderungen an die Unterscheidungskraft gestellt werden: So sind die Anforderungen an die Unterscheidungskraft bei Zeitungs- und Zeitschriftentiteln niedriger als bei Buchtiteln, so dass beispielsweise die Titel "Frankfurter Allgemeine Zeitung", "Wiesbadener Kurier" oder "TV Spielfilm" schutzfähig sind.

Entscheidend ist für den Titelschutz somit zunächst das Datum der tatsächlichen Benutzungsaufnahme: Bei Druckschriften, Software und CDs das Datum der Veröffentlichung, bei Fernsehsendungen das Datum der Erstausstrahlung, bei Filmen das Datum der Erstaufführung etc.

Titelschutz kann weiterhin durch Verkehrsgeltung entstehen. So ist das "Handbuch der Klimatechnik" zunächst als inhaltsbeschreibender Titel nicht schutzfähig. Nachdem dieser Titel jedoch innerhalb der angesprochenen Verkehrskreise, also innerhalb der Klimatechniker, zum "Standardwerk" geworden ist, ist Titelschutz daran entstanden. Gleiches gilt für allgemeine Begriffe der Umgangssprache wie z.B. die Zeitschriftentitel "Der Spiegel", "Focus" oder den Zeitungstitel "BILD Zeitung".

## 2. Inhaber des Titelschutzrechts

Der Inhaber des Titelschutzrechts ist grundsätzlich derjenige, der den Titel im geschäftlichen Verkehr benutzt. Dies ist bei Druckschriften der Verlag, bei Filmproduktionen der Produzent, bei Fernsehproduktionen das Sendeunternehmen etc.

## 3. Schutz gegen Verwechslungsgefahr

Nach § 15 Abs. 2 und 4 MarkenG hat der Inhaber eines Titelrechts einen Unterlassungsanspruch gegen jeden prioritäts schlechteren Benutzer. Dabei steht nicht entgegen

gen, dass ggf. noch ein Dritter ein noch besseres -prioritäres -Recht am streitigen Titel hat.

*Beispiel:*

*Fernsehsender X strahlt erstmals am 5. Januar 1995 die Talk-Show "Dora am Mittag" aus. Drei Monate später bringt der Y -Sender die Talk-Show "Lora am Mittag".*

*Wieder drei Monate später kommt der Z-Sender mit "Nora am Mittag". Hier kann Y von Z nach § 15 Abs. 2 und 4 MarkenG die Unterlassung der weiteren Titelbenutzung verlangen. Z kann nicht einwenden, dass eigentlich ja X das prioritäre Recht am Titel der Talk-Show hat.*

Weitere Beispiele für verwechslungsfähige Titelkollisionen:

- Buchtitel "Pizza & Pasta" und "Pasta & Pizza",
- "Snowboard" und "Snow-Board" für zwei Wintersport-Zeitschriften,
- Zeitungstitel "Express" mit dem Firmennamen "Ex-Press-Pressagentur",
- Zeitschriftentitel "Premiere" und "Kino-Premiere",
- Zeitschriftentitel/Ärztliches Journal" und "Ärztjournal".

Auch Unter- und Reihentitel können mit einem Haupttitel verwechselt werden.

#### **4. Das Ende des Titelschutzes**

Grundsätzlich endet der Titelschutz mit Aufgabe der Benutzung. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Titels - etwa das vorübergehende Vergriffensein eines Buches - beendet den Titelschutz hingegen nicht. Es muss nach Auffassung des Verkehrs nicht mehr mit einer Weiterbenutzung des Titels gerechnet werden können. Dies ist bei Büchern nach ca. zwei Jahren des Vergriffenseins, bei Periodika nach ca. sechs Monaten des Nichtgebrauchs anzunehmen.

Nach Auffassung der Rechtsprechung endet der Schutz des Titels zudem auch mit dem Gemeinfreiwerden des Werkes gern § 64 UrhG.

## **II. Das Recht der Domain-Namen**

Das Internet hat in den letzten Jahren enorm an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Es ist bereits eines der wichtigsten Mittel der Kommunikation, der Werbung und des Handels. Aus diesem Grunde ist es für Wirtschaftsunternehmen, Verbände, Parteien etc von überragender Bedeutung, sich möglichst attraktive Internet-Domains zu sichern. "Attraktiv" heißt in diesem Zusammenhang: Entweder die Domain, unter der man das Unternehmen vermutet, oder aber eine Domain, unter der man allgemein Un-

ternehmen einer bestimmten Branche sucht, dann aber nur auf die Homepage des eigenen Unternehmens hingeführt wird.

Vor allem die Second-Level-, kaum jedoch die Top-Level-Domains sind Gegenstand von kennzeichenrechtlichen Auseinandersetzungen.

Internet-Domains unterliegen den gleichen Rechtsvorschriften wie alle anderen Kennzeichen. Es ist rechtlich zunächst kein Unterschied, ob ein Unternehmer eine bereits vergebene Marke zum Markenamt anmeldet, einen bereits vergebenen Unternehmensnamen im geschäftlichen Verkehr verwendet oder den Firmen- oder Produktnamen eines anderen Unternehmens als Internet-Domain bei der "DENIC" registrieren lässt. In all diesen Fällen kann der Inhaber des jeweiligen Namens- bzw. Firmenrechts aus den einschlägigen kennzeichenrechtlichen Vorschriften Unterlassung und Schadensersatz verlangen.

Der Schutz einer Domain kann sich somit aus dem bereits bestehenden Schutz einer Marke (§ 4 MarkenG), eines Namens (§ 12 BGB), eines Titels (§ 5 Abs. 1, 3 MarkenG) oder eines Unternehmenskennzeichens (§ 5 Abs. 2 MarkenG) ergeben.

## **Teil 5: Handlungen im Internet**

### **I. Informationspflichten im Internet**

Im Interesse des Verbraucherschutzes und der Rechtssicherheit ist jeder Betreiber einer geschäftsmäßigen Homepage verpflichtet, bestimmte Angaben insbesondere zu seiner Identität zu machen (§ 5 TMG). Hierzu gehören insbes.:

- Name, Anschrift, Vertretungsberechtigte,
- E-Mail-Adresse,
- Handelsregisternummer,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Bei Fernabsatzgeschäften (Versandhandel via Internet) kommen weitere Informationspflichten gem. § 312c BGB i.V.m. der sog. Info-Verordnung hinzu.

## II. Die Verantwortlichkeit im Internet

### 1. Der Anbieter eigener Inhalte („Content-Provider“)

Ein Content-Provider bietet regelmäßig eigene Informationen an. Beispiele sind die Internet-Angebote von Zeitungen und Zeitschriften, z.B. [www.bild.de](http://www.bild.de) oder [www.spiegel-online.de](http://www.spiegel-online.de).

Den Content-Provider trifft stets die volle Verantwortung für die von ihm ins Netz gestellten Inhalte (§ 7 Abs. 1 TMG).

### 2. Der Anbieter fremder Inhalte („Host-Provider“)

Ein Host-Provider bietet fremde Informationen auf einer eigenen Homepage an. Beispiele sind die Internet-Angebote der Firm ebay oder der Amazon-Gebrauchtbuchmarkt.. Kennzeichnend ist der Umstand, dass die Betreiber dieser Internet-Angebote Dritten die Möglichkeit eröffnen, Angebote und Texte auf den vom Anbieter betriebenen Seiten „einzustellen“. Hinsichtlich der Haftung ist zu unterscheiden:

- Hat der Anbieter Kenntnis der Inhalte, so trifft ihn hierfür die volle Verantwortung.
- Hatte der Anbieter von rechtswidrigen Inhalten keine Kenntnis, so trifft ihn grundsätzlich auch keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 TMG),
- Erlangt der Anbieter nachträglich Kenntnis und entfernt unverzüglich die rechtswidrigen Inhalte oder sperrt diese, so trifft ihn keine Verantwortung (§§ 10 Abs. 1 Nr. 2 TMG).

### 3. Der Zugangs- oder „Access“-Provider

Der Zugangs- („Access“-) Provider vermittelt einen Zugang zum Internet. Beispiele hierfür sind die Angebote von t-online oder AOL..Ihn trifft grundsätzlich keine Verantwortung für die Inhalte der Seiten, zu denen der Zugang lediglich technisch vermittelt wird, sofern er

- die Übermittlung nicht veranlasst (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 TMG),
- den Adressaten der Information nicht selbst ausgewählt hat (§§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 TMG),
- die übermittelten Inhalte nicht selbst ausgewählt oder verändert hat (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 TMG).

Der Durchleitung ist gem. § 8 Abs. 2 TMG die allein zu Übermittlungszwecken dienende kurzzeitige Zwischenspeicherung von Informationen gleichgestellt. Der Diensteanbieter ist des Weiteren haftungsrechtlich privilegiert, wenn er lediglich eine zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung vornimmt, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermitt-

lung von Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten („Catching“, § 9 TMG).

#### **4. Haftung für Ergebnisse von Suchmaschinen**

Grundsätzlich ist die Zurverfügungstellung von Suchmaschinenergebnissen keine Verbreitung „eigener“ Inhalte. Eine Suchmaschine ist eine im Internet geführte Auskunftsstelle ohne eigene willentliche Übernahme der fremden Inhalte, ähnlich wie der Betrieb eines Branchenbuchs. Das Angebot beschränkt sich auf die Suche und den Querverweis zu Angeboten Dritter. Es besteht keine eigene, willentliche, objektiv kausale Mitwirkung an einer rechtswidrigen Beeinträchtigung. Insbesondere bestehen keine Prüfungspflichten für die angezeigten Angaben.

#### **5. Haftung für Links**

Das Setzen eines Links ist an sich keine reine Durchleitung, sondern die gewollte und bewusste Bezugnahme auf fremde Inhalte, verbunden mit der mehr oder weniger ausgeprägten Aufforderung, sich mit diesen Inhalten zu befassen. Dennoch unterfallen sie nach im Vordringen befindlicher Auffassung den Regelungen zur „Durchleitung“ i.S.d. §§ 7 MDSStV, 9 TDG.

### **VI. Sonderfragen**

#### **1. Passivlegitimation und Gerichtsstand bei Internet-Streitigkeiten**

Im Falle von Rechtsstreitigkeiten wegen des Inhalts einer Website ist immer der Inhaber der betreffenden Domain "passivlegitimiert". Die Klage ist daher immer gegen den Inhaber der Website zu richten.

Gerichtsstand ist gem. § 32 ZPO am Handlungsort (Standort des „sendenden“ Servers) sowie am jeweiligen Erfolgsort, das ist im Regelfall überall, wo die Internetseite bestimmungsgemäß aufgerufen werden kann, also überall in Deutschland ("fliegender Gerichtsstand" vgl. Zöller, 24. Aufl., § 32 Rdnr. 17 mit Einschränkungen zur Internet-Werbung und UWG-Ansprüchen).

#### **2. Gendarstellung auf Websites?**

Gendarstellungen gibt es nur bei Behauptungen auf einer periodischen Website, naturgemäß also nur bei "presseähnlichen" Seiten, die der Unterrichtung der Allgemeinheit dienen und redaktionell betreut und gepflegt werden. Eine gewöhnliche Homepage fällt nicht darunter, auch wenn sie regelmäßig aktualisiert wird. Die Gendarstellung ist an gleicher Stelle wie die Ursprungsmittelung zu veröffentlichen und hat dort mit der gleichen Dauer zu verbleiben wie die Ursprungsnachricht. Auch für private Homepages, Chats und Newsgroups gilt im Übrigen die Presse- und Meinungsfreiheit.